



17. Juli 2017

Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhalt

1	Allgemeines	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	4
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	5
3.1	Zustimmung zu den Bemühungen des Bundesrates	5
3.2	Kritische Haltung	5
3.3	Ablehnung	7
3.4	Fazit	7
4	Nationales Gewaltschutzgesetz	7
4.1	Stimmen für ein nationales Gewaltschutzgesetz	7
4.2	Stimmen gegen ein nationales Gewaltschutzgesetz	8
4.3	Fazit	8
5	Zivilrechtlicher Gewaltschutz	8
5.1	Zivilgesetzbuch (ZGB)	8
5.1.1	Artikel 28b Absatz 3 ^{bis} VE-ZGB: Mitteilungspflicht von Gewaltschutzentscheiden an andere Behörden	8
5.1.1.1	Grundsätzliche Zustimmung	8
5.1.1.2	Kritische Stimmen	9
5.1.1.3	Forderungen zum Adressatenkreis	9
5.1.1.4	Forderungen bezüglich der Restriktion der Mitteilungspflicht	10
5.1.1.5	Fazit	10
5.1.2	Artikel 28b Absatz 4 zweiter Satz VE-ZGB: Weiterbildung	11
5.1.2.1	Grundsätzliche Zustimmung	11
5.1.2.2	Kritisch-ablehnende Stimmen	11
5.1.2.3	Forderungen zum Adressatenkreis	12
5.1.2.4	Fazit	12
5.1.3	Artikel 28c VE-ZGB: Möglichkeit der elektronischen Überwachung (<i>electronic monitoring</i>)	12
5.1.3.1	Grundsätzliche Zustimmung	12
5.1.3.2	Kritisch-ablehnende Stimmen	13
5.1.3.3	Problematische Aspekte des <i>electronic monitoring</i>	14
5.1.3.4	Forderungen und Vorschläge	17
5.1.3.5	Fazit	20
5.1.4	Artikel 6d Schlusstitel ZGB (SchIT ZGB)	21
5.2	Zivilprozessordnung (ZPO)	21
5.2.1	Artikel 114 Buchstabe g VE-ZPO: Wegfall der Gerichtskosten	21
5.2.1.1	Zustimmung	21
5.2.1.2	Kritische bis ablehnende Stimmen	21
5.2.1.3	Forderungen	22
5.2.1.4	Fazit	23
5.2.2	Artikel 198 Buchstabe a ^{bis} VE-ZPO: Wegfall des Schlichtungsverfahrens	23
5.2.2.1	Allgemeine Zustimmung	23
5.2.2.2	Forderungen	23
5.2.2.3	Fazit	24
5.2.3	Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe b VE-ZPO: Vereinfachtes Verfahren	24
5.2.3.1	Zustimmung	24
5.2.3.2	Forderungen	24

5.2.3.3	Fazit	24
5.2.4	Artikel 407c VE-ZPO.....	24
6	Strafrechtlicher Schutz vor Gewalt in Paarbeziehungen	25
6.1	Strafgesetzbuch (StGB) Artikel 55a VE-StGB	25
6.1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	25
6.1.1.1	Grundsätzliche Zustimmung	25
6.1.1.2	Kritische Stimmen.....	25
6.1.1.3	Ablehnung	27
6.1.1.4	Fazit	27
6.1.2	Marginalie.....	28
6.1.3	Absatz 1	28
6.1.4	Absatz 2: Sistierung des Verfahrens.....	29
6.1.4.1	Allgemeine Bemerkungen	29
6.1.4.2	Buchstaben a und b.....	31
6.1.4.3	Buchstabe d	32
6.1.4.4	Buchstabe f	34
6.1.4.5	Buchstabe g	34
6.1.4.6	Fazit	34
6.1.5	Absatz 3: Unzulässigkeit der Sistierung bei Verdacht auf wiederholte Gewalt.....	35
6.1.5.1	Grundsätzliche Zustimmung	35
6.1.5.2	Kritik.....	35
6.1.5.3	Fazit	37
6.1.6	Absatz 4: Wiederanhandnahme des Verfahrens.....	37
6.1.6.1	Zustimmung.....	37
6.1.6.2	Kritik.....	37
6.1.6.3	Fazit	38
6.1.7	Absatz 5: Einstellung des Verfahrens	38
6.1.7.1	Grundsätzliche Zustimmung	38
6.1.7.2	Kritik.....	39
6.1.7.3	Ablehnung.....	41
6.1.7.4	Fazit	42
6.2	Militärstrafgesetz (MStG) Artikel 46b VE-MStG	42
6.3	Weitere Vorschläge und Anregungen.....	42
6.3.1.1	Straftatbestand zum "Stalking"	42
6.3.1.2	Änderungen der Strafprozessordnung.....	43
6.3.1.3	Entwurf des Strafregistergesetzes.....	44
7	Einsichtnahme.....	44
	Anhang / Annexe / Allegato.....	45

Zusammenfassung

Fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen die Bemühungen des Bundesrates um die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen.

Im Zivilrecht werden insbesondere die vorgeschlagene Mitteilungspflicht des Zivilgerichts sowie die vorgesehenen Anpassungen im Zivilprozessrecht von einer grossen Mehrheit begrüsst. Etwas kritischer wird der Vorschlag über die Weiterbildung von Personen bei der Kriseninterventionsstelle und den Gerichten kommentiert, handle es sich dabei doch um eine kantonale Kompetenz. Sehr kontrovers wird hingegen die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Überwachung (electronic monitoring) aufgenommen. Neben grundlegenden Bedenken gegenüber einer solchen Massnahme im Zivilrecht werden Einwände bezüglich der technischen und praktischen Machbarkeit laut.

Im Strafrecht trifft es auf breite Zustimmung, dass die Sistierung, Wiederanhandnahme und Einstellung des Verfahrens nicht mehr allein vom Willen des Opfers abhängen sollen. Die konkreten Änderungsvorschläge werden jedoch in vielerlei Hinsicht kritisiert. So sei insbesondere der Katalog der bei der Sistierung zu beachtenden Kriterien zu umfassend und solle reduziert oder durch eine offene Klausel ersetzt werden. Auch müsse eine Sistierung und Einstellung obligatorisch mit dem Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt verknüpft werden. Sehr umstritten ist zudem, ob das Opfer vor der Einstellung des Verfahrens zwingend angehört werden soll. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende lehnen die Revision der Bestimmung insgesamt ab oder plädieren für eine komplette Offizialisierung der Delikte bei Gewalt in Paarbeziehungen. In Ergänzung der Vorlage fordern viele Vernehmlassungsteilnehmende, dass eine spezifische Strafnorm gegen Stalking geschaffen wird.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen wurde am 7. Oktober 2015 eröffnet und dauerte bis zum 29. Januar 2016. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 6 politische Parteien und 27 Organisationen. Insgesamt gingen damit 58 Stellungnahmen ein.

6 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens. Zu den detaillierten Begründungen wird auf die Originalstimmungen verwiesen.

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

¹ Bundesstrafgericht, Kanton Glarus, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerisches Polizei-Institut, Université de Genève

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Zustimmung zu den Bemühungen des Bundesrates

Fast alle Teilnehmenden an der Vernehmlassung begrüßen oder anerkennen die Bemühungen des Bundesrates um die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen oder deren Stossrichtung ausdrücklich.² Ausnahmslos für alle Teilnehmenden handelt es sich dabei um ein wichtiges Anliegen, an dessen Notwendigkeit niemand zweifelt. Denn das heutige System, das den Schutz der Opfer nicht in einem einzigen Bundesgesetz vorsehe, benötige eine Anpassung sowie eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts.³ Mit der Behebung von Schwachstellen im geltenden Recht, die sich auf Erfahrungen in der Praxis und auf Erkenntnisse aus der vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebenen Evaluation⁴ stützen, könne häusliche Gewalt noch effektiver bekämpft werden.⁵ Vereinzelt werden die im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen als grundsätzlich sinnvoll, zweckmässig und geeignet bezeichnet, um eine Verbesserung des Gewaltschutzes zu erreichen.⁶ Die geplante punktuelle Gesetzesrevision im Zivilrecht führe zu einer Verbesserung des Opferschutzes, indem prozessuale Hürden abgebaut und die Durchsetzung angeordneter Massnahmen optimiert würden.⁷

Nur wenige Teilnehmende⁸ äussern sich nicht allgemein zur Vorlage, sondern begrüßen oder kritisieren in ihrer Stellungnahme die einzelnen Vorschläge direkt.

3.2 Kritische Haltung

Viele Teilnehmende⁹, welche die Bemühungen des Bundesrates bzw. dessen Stossrichtung grundsätzlich zwar begrüßen, äussern sich jedoch bereits in der Einleitung ihrer jeweiligen Stellungnahme kritisch zur Vorlage insgesamt und/oder zu einzelnen Vorschlägen.

Vorbehalte bestehen insbesondere gegenüber der für den zivilrechtlichen Bereich vorgeschlagenen Möglichkeit der elektronischen Überwachung von potentiellen Tatpersonen.¹⁰ Aber auch die bei der Evaluation¹¹ festgestellten Mängel im Vollzug des geltenden Rechts gaben Anlass zu einer kritischen Haltung: Trotz der Unterstützung des Anliegens des Bundesrates stellt eine Organisation¹² vor dem Hintergrund des mangelhaften Vollzugs denn auch die Notwendigkeit sowie die Eignung der vorgeschlagenen Massnahmen grundsätzlich in Frage. So würden die Massnahmen nur teilweise überzeugen. Besonders im Zivilrecht würden sich die erkannten Mängel mit den vorgeschlagenen Änderungen nur sehr bedingt beseitigen lassen. Es wird zudem die Meinung vertreten, dass schon nach geltendem Recht Massnahmen möglich wären, um häusliche Gewalt zu verhindern.¹³ So müsste man sich darauf konzentrieren, dass diese auch umgesetzt würden. Insbesondere sei wichtig, dass die Zivilrichter ihre Entscheidungen regelmässig mit der Androhung einer Strafe gemäss Artikel 292 des Strafgesetzbuches¹⁴ (StGB) versehen, um ihnen mehr Achtung zu verschaffen. Kri-

² AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH / BDP, CVP, FDP, GPS, SP, SVP / BIF VD, Demetra, FSP, FVGS, FZ ZH, Hes SO, IKAGO, JuCH, KKJPD, KKPKS, KS CH, Mu LA, Pro Familia, SGV, SKG, SKHG, SKonfG, SSV, SVAMV, SVBB, SVR, TdF, TS, UniL

³ TS

⁴ Gloor Daniela/Meier Hanna/Büchler Andrea, Schlussbericht zur Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB», Mai 2015, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Sicherheit > Schutz vor häuslicher Gewalt

⁵ BE

⁶ ZH

⁷ TdF

⁸ GE, TG / CP, DJS, SKG (keine Stellungnahme zum Zivilrecht), SSK (keine Stellungnahme zum Zivilrecht)

⁹ AI, BE, BL, BS, GE, LU, NW, SH / SVP / FVGS, JuCH, KS CH, Pro Familia, SKHG, SKonfG, SSV, SVBB, SVR, TdF

¹⁰ BE, BS, NW, SH; vgl. dazu im Übrigen Ziff. 5.1.3

¹¹ vgl. FN 4

¹² SVR

¹³ DJS

¹⁴ SR 311.0

tisch betrachtet werden auch die Revisionsbemühungen zu Artikel 55a StGB.¹⁵ Eine Revision dieser Bestimmung sei nicht im Sinne des Opfers.¹⁶

Bezweifelt wird auch, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen die an sich erstrebenswerte Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen tatsächlich im erwünschten Mass erreicht werden könne.¹⁷ Die punktuellen Anpassungen würden im Übrigen die georteten Mängel kaum verbessern, schaffe doch jede Gesetzesänderung neue Probleme und sei der Rechtssicherheit abträglich. Gewarnt wird auch vor zu detaillierten und damit unzweckmässigen Regelungen.¹⁸ Wesentlich sei, Wirkung und Aufwand für diese Massnahmen abzuwägen und eine pragmatische Umsetzung zu ermöglichen. Kritisiert wird zudem, dass die Vorschläge Änderungen enthalten würden, deren Wirkung aus heutiger Sicht nicht abgeschätzt werden könnte.¹⁹ Eine Partei²⁰ sieht in verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen keinen Mehrwert und kann diese daher nur teilweise unterstützen.

Verschiedentlich wird auch darauf hingewiesen, dass:

- es zusätzliche, sogenannte flankierende Massnahmen brauche, um das angestrebte Ziel zu erreichen;²¹
- zum Schutz gewaltbetroffener Personen präventive Massnahmen nötig seien;²²
- die vorgesehenen Gesetzesänderungen eine bedeutend grössere Anzahl von Plätzen in Frauenhäusern und ähnlichen Einrichtungen nötig machen werde;²³
- die Opferrechte stärker berücksichtigt werden müssen²⁴ und
- die Unabhängigkeit des zivilrechtlichen Gewaltschutzes vom Strafrecht von zentraler Bedeutung sei.²⁵ Häufig würden die Zivilverfahren heute an strafrechtliche Indizien und das Vorhandensein einer Strafanzeige geknüpft, was zu einer mangelnden Unabhängigkeit führe, die problematisch sei.

Darüber hinaus werden von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden auch die zu erwartenden Kosten thematisiert, welche die Umsetzung der einzelnen Vorschläge, insbesondere die Einführung der Möglichkeit der elektronischen Überwachung im Zivilrecht, verursachen wird.²⁶ Während ein Kanton der Ansicht ist, dass die Umsetzung mit einem vernünftigen Aufwand nicht zu bewerkstelligen sein werde,²⁷ fordert ein anderer, dass diese Kosten zu quantifizieren und vom Bund zu übernehmen seien.²⁸ Wünschenswert wäre zumindest eine Anstossfinanzierung seitens des Bundes.²⁹ Demgegenüber wird auch festgehalten, dass der Mehrbelastung des Kantonshaushaltes langfristig eine Verminderung der Kosten für Polizeieinsätze und die Polizeiarbeit sowie der nicht unbedeutenden Folgekosten von Gewalttaten gegenüberstehen werde.³⁰

¹⁵ AR

¹⁶ SVP, die eine Revision von Artikel 55a StGB deshalb ablehnt.

¹⁷ SH

¹⁸ SVBB

¹⁹ BE

²⁰ SVP

²¹ BL, LU, TG / SKHG, SKonfG

²² Pro Familia

²³ BIF VD

²⁴ GPS / TdF

²⁵ TdF

²⁶ AG, BL, BS, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, VD, VS, ZH // SSV, SVR

²⁷ NW

²⁸ BL

²⁹ VD

³⁰ Allgemein ZH; für die Vorschläge im Strafrecht FVGS und SKonfG

3.3 Ablehnung

Ein Kanton³¹ steht der Vorlage insgesamt ablehnend gegenüber. Er begründet seine Haltung damit, dass bereits heute ein weitgefächertes Instrumentarium zum Schutz gewaltbetroffener Personen zur Verfügung stehe und ein vollständiger Schutz ohnehin nie zu erreichen sein werde.

3.4 Fazit

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen und unterstützen zwar grossmehrheitlich das Anliegen des Bundesrates, den Schutz gewaltbetroffener Personen zu verbessern, gegenüber den vorgeschlagenen Änderungen zeigen sie sich jedoch mehr oder weniger kritisch. Mit Blick darauf, dass deren Wirkungen aus heutiger Sicht nicht abschätzbar seien, sprechen sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende im Übrigen für eine Evaluation dieser Neuerungen aus, um nötigenfalls auf unerwünschte Entwicklungen reagieren zu können.³²

4 Nationales Gewaltschutzgesetz

Obwohl die Vernehmlassungsvorlage die Frage eines nationalen Gewaltschutzgesetzes nicht thematisiert, haben sich verschiedene Teilnehmende dazu geäußert.

4.1 Stimmen für ein nationales Gewaltschutzgesetz

Während ein Kanton³³ in der punktuellen Anpassung des bestehenden Rechts immerhin die zweitbeste Lösung sieht, hätten verschiedene Teilnehmende³⁴ begrüßt, wenn der Bundesrat der Empfehlung aus der Evaluation³⁵ gefolgt und ein nationales Gewaltschutzgesetz in die Vernehmlassung geschickt hätte. Ein Kanton³⁶ denkt diese Lösung an, indem er die grundlegende Frage stellt, ob es zweckdienlich sei, den Schutz gewaltbetroffener Personen in verschiedenen Rechtserlassen auf Stufe Bund sowie auf Stufe Kanton zu regeln, führe dies doch zu schwierigen Abgrenzungsfragen und Doppelspurigkeiten. So weist auch eine Organisation³⁷ darauf hin, dass insbesondere die Uneinheitlichkeit der gerichtlichen Zuständigkeiten für Kinderbelange in der Schweiz den betroffenen Kindern nicht die gleichen Verfahren bzw. Rechte garantiere. Dies sei von Bedeutung, denn in Fällen häuslicher Gewalt bildeten unterschiedliche gerichtliche Zuständigkeiten, abhängig vom Verfahrensstand und vom Zivilstand der Eltern, eine weitere prozessuale Hürde. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten fördere zudem verschiedene Auslegungen des Rechts bzw. erschwere ein national einheitliches Vorgehen. Ein nationales Gewaltschutzgesetz könnte daher nicht nur die Polizeiarbeit erleichtern, es würde auch den Schutz gewaltbetroffener Personen verbessern.³⁸ Eine Partei³⁹ führt dazu näher aus, dass sich die Thematik der häuslichen Gewalt nicht an bestehende Grenzen halte, sondern sich quer durch verschiedene Gesetzes- und Interventionsbereiche bewegen würde. Für die Betroffenen liesse sich alles übersichtlicher und sachlich umfassender in einem eidgenössischen Gewaltschutzgesetz regeln statt mittels punktueller Änderungen. Damit verbunden wäre der Vorteil, dass sich der Bund nicht länger auf die fehlende

³¹ SZ

³² BE, ZH // SKHG, SKonfG, SSV

³³ BL

³⁴ neben BL auch: SH / SP / JuCH, KS CH, Pro Familia, SKHG, SKonfG, SSV und TS

³⁵ vgl. FN 4

³⁶ LU

³⁷ KS CH

³⁸ BL

³⁹ SP

Bundeskompentenz berufen könne, wenn es darum gehe, eine genügende Anzahl von Schutzplätzen für Opfer häuslicher Gewalt zu schaffen. Eine Bundeskompetenz würde zudem die Wahrscheinlichkeit für eine national koordinierte und öffentlich finanzierte Präventionsarbeit erhöhen, die allen Beteiligten gerecht würde.

4.2 Stimmen gegen ein nationales Gewaltschutzgesetz

Demgegenüber erachtet es eine Partei⁴⁰ für sinnvoll, dass der Bundesrat auf die Schaffung einer neuen Gewaltschutzgesetzgebung verzichtet hat und stattdessen die bestehenden Gesetze verbessern will. Ein eidgenössisches Gewaltschutzgesetz sei schon deshalb abzulehnen, weil im geltenden Recht ausreichende gesetzliche Grundlagen für die Regelung des Gewaltschutzes bestehen würden und die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen ebenfalls gegen eine solche Lösung sprechen würde.⁴¹

4.3 Fazit

Die Frage der Schaffung eines nationalen Gewaltschutzgesetzes war nicht Thema der Vernehmlassung. Eine grössere Zahl von Teilnehmenden hat sich dennoch Gedanken dazu gemacht. 11 Teilnehmende⁴² sprechen sich für die Schaffung eines nationalen Gewaltschutzgesetzes aus, während 2 Teilnehmende⁴³ ein solches Gesetz ausdrücklich ablehnen.

5 Zivilrechtlicher Gewaltschutz

5.1 Zivilgesetzbuch (ZGB)

5.1.1 Arti kel 28b Absatz 3^{bis} VE-ZGB⁴⁴: Mitteilungspflicht von Gewaltschutzentscheiden an andere Behörden

5.1.1.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die vorgesehene Mitteilungspflicht, wonach das angerufene Zivilgericht seinen Entscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie der zuständigen kantonalen Kriseninterventionsstelle nach Artikel 28b Absatz 4 des Zivilgesetzbuches⁴⁵ (ZGB) mitteilt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig erscheint, wird von nahezu allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich explizit dazu äussern, begrüsst.⁴⁶ Um den bestmöglichen Schutz der Opfer gewährleisten zu können, brauche es einen klar geregelten Informationsaustausch zwischen den intervenierenden Behörden.⁴⁷ Insbesondere die Mitteilung von gerichtlich angeordneten Schutzmassnahmen an die kantonale Kriseninterventionsstelle (Polizei) wird ausdrücklich befürwortet.⁴⁸ Aber auch die Mitteilung von gerichtlichen Entscheiden an die KESB wird als sehr wichtiges Instrument erachtet.⁴⁹ Diese Mitteilungen würden zu einer deutlichen Entlastung der Betroffenen beitragen und den gewaltausübenden Personen zeigen, dass der Verstoß gegen die Anordnung des Zivilgerichts klare Conse-

⁴⁰ BDP

⁴¹ SVR

⁴² BL, LU, SH / SP / JuCH, KS CH, Pro Familia, SKHG, SKonfG, SSV und TS

⁴³ BDP / SVR

⁴⁴ Vorentwurf zum Zivilgesetzbuch (Vernehmlassungsvorlage)

⁴⁵ SR 210

⁴⁶ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, OW, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH / CVP, GPS, SP, SVP / BIF VD, Demetra, DJS, FZ ZH, Hes SO, KKPKS, KS CH, Pro Familia, SGV, SKHG, SKonfG, SSV, SVAMV, SVBB, SVR, TdF, TS, UniL

⁴⁷ BE

⁴⁸ BL

⁴⁹ ZH / GPS

quenzen habe.⁵⁰ Diese Mitteilungen würden auch die Koordination unter den verschiedenen beteiligten Stellen und Behörden verbessern.⁵¹ Gerade der Austausch zwischen diesen könnte zur Verhinderung fortgesetzter Gewalt beitragen, indem Schutzlücken für die Betroffenen verhindert⁵² bzw. geschlossen⁵³ und so die Gefahr von ineffizienten Doppelspurigkeiten bzw. Koordinationsproblemen gemindert würden. Dadurch könnten komplementäre Massnahmen und Interventionen verbessert bzw. ihre Wirksamkeit gewährleistet werden.⁵⁴ Die sich daraus ergebende Möglichkeit der Kooperation der verschiedenen Schnittstellen sei zudem zentral sowohl für den Schutz gewaltbetroffener Personen als auch für eine erfolgreiche Intervention zu deren Gunsten.⁵⁵ Gerade bei häuslicher Gewalt sei es nämlich wesentlich, dass die involvierten Behörden effizient miteinander kommunizieren könnten und es auch dürften.⁵⁶

5.1.1.2 Kritische Stimmen

Einige Teilnehmende mahnen jedoch auch zur Zurückhaltung. So sollen sich die weitergegebenen Informationen auf die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben beschränken.⁵⁷ Der Datenschutz dürfe nicht ausser Acht gelassen werden.⁵⁸ Gewarnt wird aber auch vor zu hohen Erwartungen, denn in Fällen mit Kindern würde die KESB heute schon einbezogen.⁵⁹ Im Übrigen würden die informierten Behörden auch in Zukunft nicht von sich aus tätig werden, wenn keine konkreten Anträge oder Gefährdungsmeldungen vorlägen.⁶⁰ Vielmehr bestehe die Gefahr, dass viele der heute bereits statuierten Mitteilungspflichten übersehen würden, was zu Vollzugsproblemen führen könne.⁶¹

Anlass zu Kritik geben vor allem der beschränkte Adressatenkreis sowie die als restriktiv beurteilte Formulierung der Bestimmung.⁶²

5.1.1.3 Forderungen zum Adressatenkreis

Vielen Vernehmlassungsteilnehmenden geht die vorgeschlagene Mitteilungspflicht nicht weit genug, insbesondere was den Adressatenkreis betrifft. Der Einbezug weiterer Behörden und Stellen sei dringend geboten.⁶³ So sei nicht nur die KESB zu benachrichtigen, sondern alle für die Anordnung und den Vollzug von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen zuständigen Stellen.⁶⁴ Damit werde sichergestellt, dass auch Rechtsmittelinstanzen und Institutionen wie die psychiatrischen Kliniken, die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen vollziehen, insbesondere die fürsorgerische Unterbringung, rechtzeitig informiert würden, sollte sich das Opfer oder die gefährdende Person in der Institution befinden. Dies ermögliche auch ein verbessertes Abstimmen von Massnahmen in einem Zeitpunkt, in dem die KESB noch gar nicht oder nicht mehr direkt am Verfahren beteiligt sei. Daher sollte in der Bestimmung keine abschliessende Formulierung vorgesehen, sondern der Adressatenkreis,

⁵⁰ JuCH

⁵¹ FR

⁵² SZ

⁵³ ZH / ähnlich auch: FZ ZH

⁵⁴ KS CH

⁵⁵ SVP / Demetra, TdF

⁵⁶ SZ

⁵⁷ BS, JU

⁵⁸ DJS

⁵⁹ SH

⁶⁰ SH

⁶¹ SZ

⁶² Siehe dazu die weitergehenden Forderungen zum Adressatenkreis bzw. zur restriktiven Formulierung

⁶³ SKonfG

⁶⁴ ZH

an den eine Mitteilung des Zivilgerichts ergeht, offen gelassen werden.⁶⁵ Denn auch der Einbezug weiterer Personen, zu denen ein engerer Kontakt bestehe, könne für den Schutz wichtig sein.⁶⁶

Ferner sollten Informationen über Gewaltschutzmassnahmen ebenso in umgekehrter Richtung von der Polizei an die Gerichtsbehörden ermöglicht werden, um unnötige Doppelspurigkeiten in der heutigen Praxis vermeiden zu können.⁶⁷

5.1.1.4 Forderungen bezüglich der Restriktion der Mitteilungspflicht

Nicht nur hinsichtlich des Adressatenkreises, sondern auch bezüglich der die Mitteilungspflicht beschränkenden Formulierung wird vereinzelt Kritik geübt: Statt eine Mitteilung nur dann vorzusehen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe der informierten Behörde notwendig erscheine, müssten die Informationen systematisch weitergegeben werden, um die Situation besser beurteilen zu können.⁶⁸ Verschiedentlich wird daher angeregt, zumindest eine Meldepflicht gegenüber der KESB vorzusehen, wenn Kinder zur gewaltbetroffenen Familie gehören.⁶⁹ Die KESB benötige solche Angaben insbesondere dazu, um angeordnete Kontakt-, Orts- oder Annäherungsverbote bei einer allfälligen Besuchsregelung berücksichtigen bzw. ein Besuchsrecht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände neu regeln zu können. In einem Kanton wurde eine solche Mitteilungspflicht an die KESB bereits eingeführt.⁷⁰ Aber auch die Meldung an die Kriseninterventionsstelle (Polizei) sollte keine Ausnahme darstellen, sondern die Regel sein.⁷¹ Denn es sei selbst für Richterinnen und Richter schwierig erkennen zu können, wann eine solche Mitteilung tatsächlich nötig sei; der Ermessensspielraum des Gerichts sei zu gross.⁷² Daher sollte im Gesetz oder auf Verordnungsstufe zumindest exemplarisch aufgeführt werden, an welchen Kriterien sich das Gericht orientieren soll, damit die Bestimmung befriedigend umgesetzt werden könne.⁷³ Demgegenüber findet eine Organisation⁷⁴ die vorgeschlagene Formulierung begrüssenswert, gerade weil sie dem Gericht einen gewissen Ermessensspielraum einräumt.

Ein Kanton⁷⁵ hält die im Vorentwurf gewählte Formulierung für ungenau und restriktiv, was zu einer Schachmatt-Situation bei der Koordination der notwendigen Massnahmen durch die verschiedenen Behörden führen könne.

5.1.1.5 Fazit

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Pflicht des Zivilgerichts zur Mitteilung von Entscheiden an die KESB und die Kriseninterventionsstelle. Einigen wenigen geht sie jedoch nicht weit genug. Gefordert werden einerseits eine Erweiterung des Adressatenkreises und andererseits eine weniger restriktive Formulierung.

⁶⁵ SO
⁶⁶ Demetra
⁶⁷ ZH // SSV
⁶⁸ Hes SO
⁶⁹ BL, BS, LU, NE
⁷⁰ VD
⁷¹ VD
⁷² GE
⁷³ SVBB
⁷⁴ UniL
⁷⁵ VS

5.1.2 Artikel 28b Absatz 4 zweiter Satz VE-ZGB: Weiterbildung

5.1.2.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die Verpflichtung der Kantone, für Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen besorgt zu sein, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Kriseninterventionsstelle (üblicherweise die Polizei) sowie bei den Gerichten mit Gewaltschutzfällen zu tun haben, wird von einer grossen Zahl von Vernehmlassungsteilnehmenden⁷⁶ grundsätzlich positiv aufgenommen bzw. begrüsst. Im befürwortenden Lager reichen die Stellungnahmen von "keine Einwände" bis zu "von zentraler Bedeutung". Die Betreuung von Opfern und die Entscheide im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes würden besondere Kenntnisse über den Kontext von Gewalt erfordern.⁷⁷ Bei der häuslichen Gewalt handle es sich um sehr komplexe Verfahren, und es sei daher wesentlich, dass die Opfer von Personen begleitet und betreut würden, die dafür entsprechend ausgebildet worden seien.⁷⁸ Sonst bestehe die Gefahr, dass die Opfer erneut traumatisiert würden.⁷⁹ Die geforderte Weiterbildung sei daher unabdingbar⁸⁰ und ihr sei grosse Bedeutung zuzumessen⁸¹. Gemäss eigenen Angaben erfüllt ein Kanton⁸² die Vorgaben bereits heute, während in anderen Kantonen entweder eine Koordinationsgruppe Gewalt (groupe coordination violence) eingesetzt wurde, die sich mit dem Thema Weiterbildung befasst,⁸³ oder entsprechende Anstrengung unternommen würden⁸⁴.

5.1.2.2 Kritisch-ablehnende Stimmen

Eine grössere Zahl von Teilnehmenden äussert sich kritisch bis ablehnend zur Weiterbildungspflicht.⁸⁵ Bei der Weiterbildung handle es sich um eine kantonale Kompetenz; die Bestimmung verstosse klar gegen das föderalistische Prinzip⁸⁶ und werde daher als systemfremd abgelehnt⁸⁷. Im Übrigen sei nicht klar, wie insbesondere eine solche Richterweiterbildung auszusehen habe und was sie bezwecken soll.⁸⁸ Weiterbildung sei auch an anderen Orten sinnvoll und nötig, ohne dass dies in einem Gesetz erwähnt würde.⁸⁹

Im Übrigen sei zweifelhaft, ob damit ein wünschbarer, einheitlicher Standard erreicht werden könne.⁹⁰ Ein Kanton⁹¹ sieht zudem die richterliche Unabhängigkeit in Gefahr: Aufgrund des Zweiparteiensystems im Zivilverfahren könne und dürfe keine Beratungs- bzw. Betreuungssituation entstehen. Befremdet reagieren aber auch andere Teilnehmende. Sie führen an, dass generell eine kompetente Besetzung aller Stellen und eine fachliche Weiterbildung selbstverständlich vorausgesetzt werden müsse.⁹² Daher sei diese Bestimmung nicht nach-

⁷⁶ AG, AI, AR, BE, BL, GE, JU, LU, NE, UR, VD, ZH / GPS / Demetra, DJS, FSP, FZ ZH, Hes SO, JuCH, KKPKS, KS CH, SSV, SVAMV, TdF, TS, UniL

⁷⁷ GPS

⁷⁸ DJS

⁷⁹ Demetra

⁸⁰ FZ ZH

⁸¹ BL, NE / JuCH, UniL

⁸² BE

⁸³ JU

⁸⁴ VD

⁸⁵ BS, GR, SG, SZ, TG, ZG / FDP, SVP / CP, SGV, SVBB, SVR

⁸⁶ BS, TG / FDP / CP, SGV

⁸⁷ SZ

⁸⁸ GR

⁸⁹ SG

⁹⁰ SVBB

⁹¹ SH

⁹² SZ

vollziehbar.⁹³ Ausserdem weise auch die Evaluation kein Manko in diesem Bereich und damit auch keinen diesbezüglichen Handlungsbedarf aus.⁹⁴

5.1.2.3 Forderungen zum Adressatenkreis

Einige wenige Teilnehmende wünschten sich eine Erweiterung des Adressatenkreises: So müsste der Kreis der Auszubildenden weitergefasst werden und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kantonaler Fachstellen (Opfer- und Gewaltberatungsstellen, Vollzugsbehörden) oder anderer Organisationen (Frauenhäuser) miteinschliessen.⁹⁵ Überhaupt sei nicht einzu-sehen, warum die Weiterbildung von Gesetzes wegen nicht generell für Personen organisiert werden soll, die mit Opfern und Tatpersonen zu tun hätten.⁹⁶ Insbesondere Mitglieder von Behörden, die über die Regelung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs im Kontext häuslicher Gewalt zu entscheiden hätten, bräuchten eine entsprechende Weiterbil-dung, damit sichergestellt sei, dass das Wohl und die Rechte des Kindes und der Elternper-son, die Opfer von Gewalt ist, in jedem Einzelfall bei der Gesetzesanwendung oberste Priori-tät erhalten würden.⁹⁷ Es sei entscheidend, dass diese Personen über aktuelle fachliche Kenntnisse verfügten. Artikel 28b Absatz 4 VE-ZGB sei daher entsprechend zu ergänzen.

5.1.2.4 Fazit

Die Weiterbildungspflicht für Personen bei der Kriseninterventionsstelle nach Artikel 28b Ab-satz 4 ZGB sowie bei den Zivilgerichten wird kontrovers aufgenommen. Zwar ist eine Mehr-heit der sich dazu äussernden Vernehmlassungsteilnehmenden der Bestimmung gegenüber positiv eingestellt, gewichtige Stimmen melden aber auch Vorbehalte an. Eine kleine Zahl wünscht sich zudem eine Ausweitung der Weiterbildungspflicht auf alle Personen, die mit gewaltbetroffenen Personen zu tun haben.

5.1.3 Artikel 28c VE-ZGB: Möglichkeit der elektronischen Überwachung (*electronic monitoring*)

5.1.3.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden steht der Einführung einer elektro-nischen Überwachung von Tatpersonen im Zivilrecht grundsätzlich positiv gegenüber.⁹⁸ Viele unter ihnen sehen darin eine Lösung, die das (potentielle) Opfer tatsächlich schützen könnte. Das Bedürfnis nach einer Überwachung der gewaltausübenden Person sei daher grundsätz-lich nachvollziehbar, verständlich oder gar sinnvoll.⁹⁹ Eine solche Massnahme könne zu einer langfristigen, nachhaltigen Beruhigung von getrennt lebenden Personen beitragen, die eine Gewaltbeziehung führten. Dank der Möglichkeit, die Einhaltung der angeordneten Verbote polizeilich überprüfen zu können, trage die Massnahme zudem zur Normverdeutlichung und damit zur Durchsetzbarkeit von Gewaltschutzmassnahmen bei.¹⁰⁰ Insbesondere die Beweis-barkeit von Stalkinghandlungen werde dadurch verbessert.¹⁰¹ Der Vollzug, aber auch die Kontrolle der Anordnung zivilrechtlicher Massnahmen wie eines Annäherungs-, Kontakt- und

⁹³ ZG

⁹⁴ SVR

⁹⁵ LU

⁹⁶ SG

⁹⁷ SVAMV

⁹⁸ AG, AI, BE, BL, FR, GE, GR, JU, NE, SO, SZ, TI, UR, VD, ZG / BDP (mit Vorbehalt), SP, SVP / BF, FZ ZH, Hes SO, IKA-GO, JuCH, KKPKS, KS CH, Pro Familia, SKHG, SKonfG, SSV, SVBB, TdF, TS

⁹⁹ BE

¹⁰⁰ BE

¹⁰¹ BL

Rayonverbotes könnten dadurch verbessert werden.¹⁰² Ausserdem werde das Opfer entlastet, weil die Polizei in diesen Fällen von Amtes wegen einschreiten müsste, wenn die Tatperson sich nicht an die Anordnungen halten würde.¹⁰³ Zusätzlich habe die Massnahme nicht nur eine abschreckende Wirkung auf die gewaltausübende Person,¹⁰⁴ sondern vermittele dem Opfer darüber hinaus ein Gefühl der Kontrolle und Sicherheit, auch wenn es einen 100%-Schutz nicht geben könne¹⁰⁵.

5.1.3.2 Kritisch-ablehnende Stimmen

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende stehen dem Vorschlag kritisch bis ablehnend gegenüber.¹⁰⁶ Zwar müsse der Schutz von gewaltbetroffenen Personen insgesamt verbessert werden, die Frage sei allerdings, wie dies geschehen solle.¹⁰⁷

Angezweifelt wird nicht nur die Wirksamkeit einer solchen Massnahme, da es mit Technik alleine nicht getan sei,¹⁰⁸ verschiedentlich in Frage gestellt wird auch, ob sich mit dieser Massnahme häusliche Gewalt überhaupt vermeiden liesse¹⁰⁹. Auch das von den befürwortenden Stimmen als positiv hervorgehobene Sicherheitsgefühl könne trügerisch¹¹⁰ sein oder sich gar kontraproduktiv¹¹¹ auswirken, indem das Opfer unter dem Eindruck des vermeintlichen Schutzes unvorsichtig werden könnte. Diese Massnahme eigne sich zudem nicht, wenn ein grosses Risiko einer Gewaltausübung bestehe; für den unmittelbaren, kurzfristigen Schutz könne die elektronische Überwachung weder polizeiliche noch strafprozessuale Massnahmen ersetzen.¹¹² Gegen Stalking über das Telefon oder über soziale Netzwerke sei diese Massnahme im Übrigen erfolglos.¹¹³ Und so frage sich, aufgrund welchen statistischen Zahlenmaterials die Einführung einer solchen Massnahme gerechtfertigt werde.¹¹⁴

Ein Kanton¹¹⁵ äussert zudem die Befürchtung, dass mit der vorgeschlagenen Änderung das ohnehin schon schwer durchschaubare Verhältnis zwischen Straf-, Strafprozess-, Polizei- und Zivilrecht im Bereich des Gewaltschutzes weiter verkompliziert werde. So stelle sich insbesondere die Frage, in welchen Fällen die Grenze zur Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr überschritten sei und zwingend die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden müssten, insbesondere zur Prüfung von Untersuchungshaft oder anderen Ersatzmassnahmen. Artikel 28c VE-ZGB sei ein Fremdkörper innerhalb der zivilprozessualen Vollstreckungsmassnahmen, der einer freiheitseinschränkenden strafrechtlichen oder strafprozessualen Massnahme entspreche, bei welcher der massgebliche Sachverhalt lediglich mit den beschränkten Mitteln des zivilrechtlichen Verfahrens abgeklärt werde könne. Die vorgeschlagene Änderung des ZGB komme somit eher einer verkappten Einführung eines nationalen Gewaltschutzgesetzes gleich, die zu einer verstärkten Koordinations- und Vollzugsproblematik führen werde.

¹⁰² SZ / SP / KKPKS, SVBB

¹⁰³ BE, BL

¹⁰⁴ BE, FR, VD

¹⁰⁵ FR, NE / Hes SO

¹⁰⁶ AR, BS, LU, NW, OW, SH, TG, ZH / GPS / CP, DJS, KKJPD, SGV, SVR, UniL

¹⁰⁷ ZH

¹⁰⁸ GPS / DJS

¹⁰⁹ DJS

¹¹⁰ AR

¹¹¹ BS

¹¹² GPS / ähnlich auch: SKonfG

¹¹³ Hes SO

¹¹⁴ DJS

¹¹⁵ ZH // ähnlich auch SGV

5.1.3.3 Problematische Aspekte des *electronic monitoring*

Im Hinblick auf die Umsetzung der Massnahme zeigen sich nicht nur Vernehmlassungsteilnehmende, welche der Einführung einer elektronischen Überwachung im Zivilrecht kritisch-ablehnend¹¹⁶ gegenüberstehen, skeptisch oder äussern Bedenken, sondern auch Teilnehmende, welche eine solche Massnahme grundsätzlich befürworten¹¹⁷.

- **Fundamentale Bedenken:** Seitens der Vernehmlassungsteilnehmenden werden gegenüber der Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Überwachung im Zivilrecht teilweise sehr grundlegende Bedenken aufgeworfen. So wird darauf hingewiesen, dass es sich beim *electronic monitoring* um eine eigentliche Strafrechts- bzw. Strafvollzugsmassnahme handle, die im Zivilrecht nichts verloren habe.¹¹⁸ Während das Zivilrecht diese Massnahme für Hochrisikopersonen vorsehen würde, die noch nicht einmal rechtskräftig verurteilt seien, erlaube das Strafrecht eine solche Massnahme nur bei strafrechtlich verurteilten Personen, von denen keine Rückfallgefahr und vor allem keine Gefährdung anderer Personen ausgehen würden.¹¹⁹ Kein anderes Land lasse eine permanente Überwachung zu, ohne dass die (strafrechtliche) Schuld der überwachten Person festgestellt worden sei.¹²⁰ Eine dauerhafte technische Überwachung müsse daher dem Strafrecht bzw. dem Strafvollzug vorbehalten bleiben. Das Strafrecht kenne bereits ein Kontakt- und Rayonverbot, zu dessen Durchsetzung der Einsatz technischer Mittel ausdrücklich vorgesehen sei (Art. 67b StGB). Vor diesem Hintergrund sei ein Bedarf für entsprechende Massnahmen im Zivilrecht nicht ausgewiesen.¹²¹ Es frage sich ohnehin, ob nicht die Bedingungen zur elektronischen Überwachung, die im Strafrecht vorgesehen seien, insbesondere die Voraussetzung der Zustimmung der verurteilten Person, überdacht und angepasst werden sollten. Denn die Verhaltensweisen, die gemäss Artikel 28b ZGB genügend schwerwiegend seien, um eine elektronische Überwachung zu rechtfertigen, würden auch die Vorgaben für die Anwendung der entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen (z.B. die Artikel 122, 123, 126 und 180 StGB) erfüllen.¹²²
- **Grenzen der Technologie:** Insbesondere die aktuellen Grenzen der Technologie geben zu grossen Diskussionen Anlass.¹²³ Artikel 28c VE-ZGB geht davon aus, dass die gewaltausübende Person aktiv überwacht und so der Schutz des Opfers in Echtzeit gewährleistet werden kann. Dagegen wird eingewendet, dass die Technik noch bei weitem bzw. auf absehbare Zeit nicht so weit sei, das im Vorentwurf vorgeschlagene Konzept einer aktiven Überwachung auch tatsächlich umzusetzen; das System sei zu wenig zuverlässig und der Einsatz von *electronic monitoring* mache daher nicht wirklich Sinn.¹²⁴

Ein wirksamer Opferschutz in akuten Gefährdungssituationen könne daher allein mit dieser Massnahme nicht sichergestellt werden,¹²⁵ denn die Überwachung erfolge passiv und retrospektiv und erlaube daher keine unmittelbare Intervention durch die Polizei¹²⁶. Die Aufzeichnung könne nur nachträglich ausgewertet werden, wenn eine Verletzung der richterlichen Anordnung unter Umständen bereits stattgefunden habe (passive Überwachung).¹²⁷ Es sei daher nicht zielführend, bei den potentiellen Opfern Erwartungen zu

¹¹⁶ AR, BS, LU, NW, OW, SH, TG, ZH / GPS / CP, DJS, KKJPD, SGV, SVR, UniL

¹¹⁷ AG, AI, BE, BL, FR, GE, GR, JU, NE, SO, SZ, VD / SP / JuCH, KKPKS, KS CH, SKHG, SKonfG, SSV, TS

¹¹⁸ SVR

¹¹⁹ CP, KKJPD

¹²⁰ DJS

¹²¹ SVR

¹²² UniL

¹²³ NE

¹²⁴ AR, BE, BL, FR, GE, VD, ZH

¹²⁵ GR, ZH // SKonfG

¹²⁶ NW, OW, SZ, TG // KKPKS

¹²⁷ BE, JU, LU

schüren, die nicht erfüllt werden können,¹²⁸ zumal sich ein Täter mit Gewaltvorsatz von der Tatsache, dass die Behörden seine Rayonverletzung mittels passiver Überwachung technisch nachvollziehen können, nicht abschrecken lassen werde¹²⁹.

- **Grenzen des praktischen Vollzugs:** Nicht nur der aktuell ungenügende Entwicklungsstand der Technologie, auch der tatsächliche Vollzug erfahre Grenzen.¹³⁰ Insbesondere die räumlichen Gegebenheiten in der Schweiz werden für das Gelingen einer wirklichen aktiven Überwachung als kritisch beurteilt.¹³¹ Dies liegt im Umstand begründet, dass der Aufenthaltsort einer mit einer Fussfessel versehenen Person nicht metergenau ermittelt werden könne; bei der Aufzeichnung sei zudem aufgrund der Topographie des Gebiets, der Wetterlage oder weiterer Komponenten mit einer kleineren oder grösseren Streuung oder sogar mit einem Unterbruch des GPS-Empfangs aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Gebirge, Tunnel etc.) zu rechnen.¹³² Besonders in städtischen Gebieten könne die Ortungssicherheit nicht gewährleistet werden.¹³³ Ein erprobtes und zuverlässiges GPS-System ohne Lücken sei aktuell auf dem Markt gar nicht erhältlich.¹³⁴ Falle die GPS-Ortung aus, so komme die sogenannte LBS-Ortung (local-based service) zum Zug, deren Ortungsgenauigkeit je nach Topologie bzw. Geographie zwischen 1.5 km und 25 km liege.¹³⁵

Hinzu komme, dass die Reaktionszeit, auch im Fall einer aktiven Überwachung, bei einer Gefährdungssituation nicht selten sehr beschränkt sei, besonders wenn Opfer und gewaltausübende Person nicht weit voneinander entfernt wohnen würden, so dass eine polizeiliche Intervention aufgrund einer Alarmierung durch das Überwachungssystem kaum je schnell genug wäre, um die Gewalttat zu verhindern.¹³⁶ Voraussetzung für ein aktiv überwacht Kontaktverbot sei nämlich, dass die Lebensbereiche von Opfer und Tatperson weit auseinander liegen würden.¹³⁷ Die notwendige Distanz für ein zeitnahes Einschreiten sei zwar schwer einzuschätzen, dürfte derzeit aber bei rund 50 km liegen.¹³⁸ Um eine wirksame Überwachung gewährleisten zu können, müsste somit eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die gewaltausübende Person gezwungen werden könnte, ihren Wohn- und/oder Arbeitsort zu wechseln. Zu bedenken sei jedoch, dass solche Wohnsitzauflagen unverhältnismässig und mit dem verfassungsmässigen Recht auf Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) kaum vereinbar wären.¹³⁹ Zudem liessen sich mit der elektronischen Überwachung Rückfälle und/oder die Flucht aufgrund der Reaktionszeit der überwachenden Stelle nicht ausschliessen.¹⁴⁰

Ebenso müsste geregelt werden, wie zu verfahren wäre, wenn das Opfer in den Lebensbereich der Tatperson eindringt.¹⁴¹

- **Eignungsabklärung (Risikoabschätzung):** Gemäss Vorentwurf darf eine elektronische Überwachung nur angeordnet werden, wenn sie zur Durchsetzung einer Massnahme nach Artikel 28b ZGB geeignet und erforderlich erscheint. Diese vom Gesetz vorgesehene Eignungsabklärung setze voraus, dass die mit der Umsetzung betrauten Personen

¹²⁸ NW

¹²⁹ KKJPD

¹³⁰ NE, ZH

¹³¹ BE

¹³² BL, LU, ähnlich auch ZH

¹³³ BS, GR, LU, ähnlich auch ZH

¹³⁴ NW, ZH

¹³⁵ ZH

¹³⁶ KKJPD

¹³⁷ ZH

¹³⁸ ZH

¹³⁹ ZH

¹⁴⁰ BS

¹⁴¹ ZH

entsprechend geschult seien.¹⁴² Vorgeschlagen wird, diese Abklärung im Sinne einer Machbarkeitsabklärung derjenigen Stelle oder Behörde anzuvertrauen, die auch die elektronische Überwachung durchführt.¹⁴³ Da sich die elektronische Überwachung nicht eigne, wenn ein grosses Risiko einer Gewaltausübung bestehe,¹⁴⁴ müsse bei der Abklärung der Eignung einer solchen Massnahme zwingend immer auch eine Abschätzung des Risikos einer Gewalttat durch die gefährdende Person erfolgen¹⁴⁵. Dies müsse zumindest in der Botschaft unbedingt festgehalten werden.¹⁴⁶ Befürchtet wird aber auch, dass mangels Eignung viele Anträge auf eine elektronische Überwachung vom Gericht abgelehnt werden müssten, was zu einem dramatischen Vertrauensverlust der Opfer gegenüber den Behörden führen werde.¹⁴⁷

- **Verhältnismässigkeit:** Anlass zu einer vertieften Auseinandersetzung gibt das Prinzip der Verhältnismässigkeit, das in einem engen Zusammenhang mit der Eignungsabklärung steht und das unter allen Umständen gewahrt werden müsse.¹⁴⁸ Es wird bezweifelt, ob eine solche Überwachung je verhältnismässig sein werde, greife sie doch tief in die persönliche Freiheit der Beteiligten ein.¹⁴⁹ Ausserdem sei sie nicht geeignet, den Zweck der Gesetzgebung umzusetzen.¹⁵⁰

Mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit kaum vereinbar sei im Übrigen die mögliche Dauer der Massnahme sein: Während eine elektronische Überwachung strafprozessualer Ersatzmassnahmen (Art. 237 Abs. 3 StPO) nur für längstens drei, ausnahmsweise sechs Monate angeordnet bzw. verlängert werden könne (Art. 237 Abs. 4 i.V.m. Art. 227 Abs. 7 StPO; BGE 141 IV 190), sehe das Zivilrecht eine 12-monatige Tragepflicht vor.¹⁵¹ Ein solcher Eingriff in die Persönlichkeit der betroffenen Person könne heute nicht einmal bei mutmasslichen Terroristen und Mordverdächtigen angeordnet werden. Derart einschneidende Massnahmen stünden somit in den meisten Fällen in keinem Verhältnis zur Sanktion, die die Betroffenen im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung (bei erwiesener Schuld) zu erwarten hätten, würde sich diese Sanktion doch in der Regel im Rahmen bedingter Geldstrafen bewegen. Es sei daher schwer vorstellbar, dass die neu vorgesehene zivilrechtliche Massnahme verhältnismässig sein könne, handle es sich bei den Betroffenen doch nicht um rechtskräftig verurteilte Gewalttäterinnen und -täter, ja es bestehe nicht einmal die Gewissheit, dass eine Gewalttat vorliege. Bedenklich sei zudem, dass sogar lediglich auf eine Glaubhaftmachung hin eine zwölfmonatige Überwachung denkbar wäre.¹⁵² In jedem Fall setze die Anordnung einer solchen Massnahme voraus, dass das Gericht die Interessen des antragstellenden und schutzsuchenden Opfers sowie das öffentliche Interesse an der Eindämmung von häuslicher Gewalt regelmässig als sehr hoch gewichtet.¹⁵³

- **Kosten/Aufwand:** Zu Besorgnis Anlass gibt auch die Kostenfrage, die verschiedentlich angesprochen wird.¹⁵⁴ Einig sind sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende darin, dass die Überwachung finanziell und personell ausserordentlich aufwendig wäre.¹⁵⁵ Denn die Umsetzung setze eine funktionierende GPS-Alarmzentrale voraus, die während

¹⁴² TdF

¹⁴³ ZH

¹⁴⁴ Siehe dazu die technologischen und praktischen Grenzen einer elektronischen Überwachung

¹⁴⁵ GPS / SKonfG

¹⁴⁶ SKonfG

¹⁴⁷ KKJPD

¹⁴⁸ SH / SVP / CP, TS, UniL

¹⁴⁹ BS, TG

¹⁵⁰ OW

¹⁵¹ SH

¹⁵² SVR

¹⁵³ IKAGO

¹⁵⁴ AG, BE, BL, BS, FR, LU, NW, SZ / GPS / SVR

¹⁵⁵ BS, FR, LU // SVR

24 Stunden pro Tag an 365 Tagen im Jahr ihren Dienst versee, was unabsehbare finanzielle, aber auch personelle und zeitliche Ressourcen erfordere.¹⁵⁶ Eine solche Überwachung sei mit vernünftigen Aufwand nicht zu bewerkstelligen.¹⁵⁷ Realistischer wäre daher eine nationale oder allenfalls regionale Lösung,¹⁵⁸ zumal die Aufstockung des Personaletats bekanntermassen politisch kein leicht durchzuführendes Unterfangen sei¹⁵⁹.

- **Zivilprozessuale Aspekte:** Zweifel bestehen im Übrigen auch daran, ob diese Massnahme mit den Prinzipien des Zivilprozessrechts (insbesondere der Dispositionsmaxime) überhaupt vereinbar sei.¹⁶⁰

5.1.3.4 Forderungen und Vorschläge

- **Gesamtschweizerische Lösung:** Einige wenige Vernehmlassungsteilnehmende fordern ein gesamtschweizerisch einheitliches Verfahren. Wenn 26 Kantone unterschiedliche Lösungen vorsehen würden, drohe eine zu grosse Rechtszersplitterung.¹⁶¹ Es beginne schon damit, dass nicht klar sei, wie vorzugehen wäre, wenn sich ein Gewaltschutzfall auf verschiedene Kantone erstrecken würde, so wenn Opfer und Tatperson beispielsweise in verschiedenen Kantonen wohnen würden.¹⁶² Verlangt wird daher, dass das Gesetz mindestens eine interkantonale Zusammenarbeit vorschreibe, um ein Minimum an Einheit beim Vollzug gewährleisten zu können.¹⁶³ Ein anderer Kanton¹⁶⁴ geht noch einen Schritt weiter und verlangt, dass der Bundesrat das Verfahren genauer und damit gesamtschweizerisch einheitlich regeln solle, und zwar unter Einbezug der bereits bestehenden Bundesgesetze über den Datenschutz,¹⁶⁵ die Zivilprozessordnung¹⁶⁶ (ZPO), das Strafgesetzbuch¹⁶⁷ (StGB), die Strafprozessordnung¹⁶⁸ (StPO) sowie anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Solange keine gesamtschweizerische Lösung für die elektronische Überwachung gefunden worden sei, mache eine rasche Einführung einer solchen Massnahme keinen Sinn.¹⁶⁹

- **Zuständigkeit:** Der Begleitbericht erwähnt, dass bei der Regelung des Vollzugs sinnvollerweise auf die Strukturen, Technologien und die Organisation aus dem Straf- und Massnahmenvollzug zurückgegriffen werden sollte. Dieser einfache Hinweis sei jedoch weder sachgerecht noch zielführend und genüge daher nicht.¹⁷⁰ Es erscheine zumindest fragwürdig, sämtliche elektronischen Überwachungsmassnahmen bei den Strafvollzugsbehörden anzusiedeln, würden deren Aufgaben sich doch klar von den zivilrechtlichen Aufträgen abgrenzen.¹⁷¹ Die Botschaft sollte sich daher zwingend zur Organisation der zuständigen Behörde äussern, namentlich zur Vereinbarkeit unterschiedlicher Anwendungsgebiete und Zielsetzungen in einer Behörde. Diesbezüglich seien sowohl der Vorentwurf als auch der Bericht ergänzungsbedürftig.

¹⁵⁶ AG, BE, BL / GPS

¹⁵⁷ NW, SZ

¹⁵⁸ SZ

¹⁵⁹ TG

¹⁶⁰ LU

¹⁶¹ OW

¹⁶² SH

¹⁶³ VD

¹⁶⁴ OW

¹⁶⁵ SR 235.1

¹⁶⁶ SR 272

¹⁶⁷ SR 311.0

¹⁶⁸ SR 312.0

¹⁶⁹ AI, BE

¹⁷⁰ OW

¹⁷¹ ZH

Demgegenüber empfehlen zwei Kantone, den Vollzug der zivilrechtlichen Massnahme mit der Ersatzmassnahme gemäss Artikel 237 des Strafprozessrechts¹⁷² (StPO) zu koordinieren, damit dieselben Behörden für die Überwachung sowohl der zivil- als auch der entsprechenden strafrechtlichen Massnahme zuständig seien und gewisse Synergien genutzt werden könnten.¹⁷³

- **Sanktionen bei Zuwiderhandlung:** Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass es an Sanktionen fehle, wenn sich die Tatperson nicht an die Vorgaben gemäss Artikel 28b ZGB halte, die mittels elektronischer Überwachung sichergestellt würden. Um dieser Schutzmassnahme Nachachtung zu verschaffen, sei es daher notwendig, auch entsprechende Sanktionen vorzusehen.¹⁷⁴ Gefährdende Personen müssten merken, dass ihre Verstösse nicht nur mittels elektronischer Überwachung festgestellt werden könnten, sondern auch zu einschneidenden Massnahmen führen würden.¹⁷⁵ Zumindest sei von Amtes wegen die Androhung einer Strafe gemäss Artikel 292 StGB vorzusehen.¹⁷⁶ Von dieser Sanktion ist ein anderer Kanton¹⁷⁷ allerdings wenig überzeugt, da die Bestrafung mit einer Busse in der Regel keine abschreckende Wirkung zeitige.
- **Flankierende Massnahmen:** Mehrere Teilnehmende weisen darauf hin, dass die elektronische Überwachung alleine nicht genüge, sondern dass es flankierender Massnahmen wie obligatorischer Kurse oder Therapien bedürfe sowie einer intensiveren Begleitung, um eine nachhaltige Sinnes- und Verhaltensänderung bei der Tatperson zu bewirken.¹⁷⁸ Zwingend notwendig sei aber auch eine Beratung und Begleitung des Opfers.¹⁷⁹
- **Zivilprozessuale Massnahmen:** Während ein Kanton¹⁸⁰ verlangt, dass ein klagendes Opfer auch im Verlauf des Prozesses noch einen entsprechenden Antrag auf Anordnung einer elektronischen Überwachung stellen können müsse, stellen andere Teilnehmende¹⁸¹ weitergehende Forderungen. Danach soll das Gericht, unabhängig vom Vorliegen eines entsprechenden Antrags seitens des Opfers, entweder von Amtes wegen eine elektronische Überwachung in Erwägung ziehen und allenfalls anordnen, oder das Gericht sollte das Opfer zumindest auf die Möglichkeit einer solchen Massnahme hinweisen. Vom Opfer einen selbständigen Antrag zu erwarten, stelle eine zusätzliche prozessuale Hürde dar und verhindere einen wirksamen Opferschutz.¹⁸²
- **Datenschutz:** Zum Datenschutz wird verschiedentlich bemerkt, dass eine Regelung im Rahmen des Vollzugs fehle und namentlich konkrete Löschfristen und Löschverfahren in einer Bestimmung festzuhalten wären, seien doch sensible Personendaten betroffen.¹⁸³ Zumindest müsse geregelt werden, dass die gesammelten Daten nach Beendigung der Massnahme zu löschen seien.¹⁸⁴ Zu beachten sei zudem, dass durch die Überwachung auch Daten über unbeteiligte Dritte anfallen würden, deren Verwendung ausgeschlossen und deren Vernichtung sichergestellt werden müssten.¹⁸⁵ Im Gesetz müsse ausserdem ganz klar vorgeschrieben sein, dass die bei der Überwachung gesammelten Daten nur den zuständigen Behörden, keinesfalls aber Dritten wie beispielsweise an Versicherun-

¹⁷² SR 312.0

¹⁷³ FR, JU

¹⁷⁴ GE, SO, SZ, ZH // KS CH, SKHG, SKonfG

¹⁷⁵ ZH

¹⁷⁶ VD

¹⁷⁷ ZH

¹⁷⁸ BL, TG // FVGS, Hes SO, KS CH, SKHG, SKonfG, TS

¹⁷⁹ BL // KS CH, SKHG, SKonfG, SSV

¹⁸⁰ GE

¹⁸¹ VD // DJS, KS CH, SKHG, SKonfG, SSV

¹⁸² KS CH

¹⁸³ BS, SH // JuCH

¹⁸⁴ VD

¹⁸⁵ ZH

gen herausgegeben werden dürften;¹⁸⁶ ein Verweis auf das Datenschutzgesetz müsse in Erwägung gezogen werden. Erfolge die Überwachung nicht durch eine hoheitlich befugte Behörde, sondern durch beauftragte Dritte, sei vertraglich dafür zu sorgen, dass die anfallenden Daten und Bewegungsprofile der beteiligten Personen datenschutzrechtlich auf gleichem Niveau geschützt würden, wie wenn eine Behörde die Überwachung selber ausgeführt hätte¹⁸⁷.

- **Opfer mit GPS-Gerät:** Die im erläuternden Bericht erwähnte Möglichkeit, auch das Opfer mit einem GPS-Gerät auszustatten, wird ebenfalls von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden aufgegriffen. Es sei unabdingbar, dass auch das Opfer mittels GPS geortet werden könne, um seine Sicherheit zu garantieren. Das würde die Arbeit der Überwachungsbehörde wesentlich erleichtern.¹⁸⁸ Eine entsprechende Regelung in Artikel 28c E-ZGB sei dafür jedoch notwendig, handle es sich doch um einen schweren Eingriff in die psychische wie physische Integrität; in jedem Fall müsse das Opfer seine Zustimmung dazu geben.¹⁸⁹ Seinen Persönlichkeitsrechten sei dabei besondere Beachtung zu schenken.¹⁹⁰
- **Kostenauflage an Tatperson:** Während Artikel 28c Absatz 3 VE-ZGB lediglich bestimmt, dass dem Opfer aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen dürften, ist dem erläuternden Bericht zu entnehmen, dass die Kosten des Vollzugs zulasten der verletzenden Partei gehen können, sofern diese über die erforderlichen Mittel verfüge.¹⁹¹ Verschiedene Kantone¹⁹² weisen darauf hin, dass es hierzu einer entsprechenden Rechtsgrundlage bedürfe, die jedoch fehle. Sinnvoll wäre daher, eine entsprechende gesetzliche Grundlage direkt ins ZGB aufzunehmen, entsprechend der Beteiligung des Verurteilten an den anfallenden Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs in Artikel 380 StGB.¹⁹³
- **Dauer der Massnahme:**¹⁹⁴ Verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass die maximale Dauer einer elektronischen Überwachung von 12 Monaten zu lange sei¹⁹⁵ und die Hälfte (6 Monate) in Anbetracht der Verlängerungsmöglichkeit genügen würde, um eine Beruhigung und Entspannung der Gefährdungssituation zu erreichen¹⁹⁶. Aber auch die entgegengesetzte Meinung wird vertreten, dass nämlich die Frist von 12 Monaten noch zu verlängern sei.¹⁹⁷
- **Mobiler Opfernotruf:** Angeregt wird überdies, neben der elektronischen Überwachung noch weitere alternative Massnahmen vorzusehen, die weniger einschneidend sind.¹⁹⁸ So könnte beispielsweise lediglich das Opfer mit einer elektronischen Vorrichtung ausgestattet werden, die es ihm erlauben würde, durch einen einfachen Knopfdruck Hilfe herbeizurufen, wie dies auch für ältere Personen zuhause möglich sei (Seniorennotruf). Damit würde das Opfer selber bestimmen können, wann es Hilfe braucht und wann nicht.

¹⁸⁶ DJS

¹⁸⁷ SP

¹⁸⁸ FR, VS // FZ ZH, KKPKS

¹⁸⁹ VS

¹⁹⁰ GPS

¹⁹¹ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, S. 43

¹⁹² SH, TG, VD, ZH

¹⁹³ ZH

¹⁹⁴ Vgl. dazu auch: "Problematische Aspekte des *electronic monitoring*" unter "Verhältnismässigkeit"

¹⁹⁵ BL, NE, TG, VD // DJS

¹⁹⁶ BL, TG

¹⁹⁷ BDP

¹⁹⁸ DJS

5.1.3.5 Fazit

Zur neuen Bestimmung über die elektronische Überwachung sind im Bereich des Zivilrechts die meisten und auch differenziertesten Antworten eingegangen. Viele Vernehmlassungsteilnehmende haben sich intensiv mit diesem Vorschlag auseinandergesetzt und ihn umfassend kommentiert.

Die Einführung einer elektronischen Überwachung im Zivilrecht wird dabei höchst kontrovers beurteilt. Auf den ersten Blick sieht die Einführung einer solchen Massnahme für viele Vernehmlassungsteilnehmende nach einer begrüssenswerten Lösung aus. Bei der vertieften Auseinandersetzung mit ihrer Umsetzung (technische Anforderungen bzw. praktische Möglichkeiten und Grenzen sowie Voraussetzungen) äussern sich viele dieser Teilnehmenden¹⁹⁹ jedoch ebenso kritisch wie diejenigen, die einer solchen Massnahme im Zivilrecht ablehnend gegenüberstehen²⁰⁰. Zusammenfassend stellt ein Kanton²⁰¹ fest, dass der Einsatz von *electronic monitoring* zwar unter rechtlichen Gesichtspunkten geeignet erscheinen könne, um sich mit Blick auf die tatsächlichen und technischen Gegebenheiten im konkreten Fall jedoch als ungeeignet zu erweisen.

Hauptsächlich kritisiert wird, dass das Instrument vom Gesetzgeber eine Sicherungsfunktion zugeschrieben erhalte, die es zurzeit gar nicht einlösen könne.²⁰² Die lückenlose und dauernde Überwachung einer Vielzahl von Personen in Echtzeit (aktive Überwachung) bleibe (zumindest vorläufig) eine Illusion.²⁰³ Daher sei die Schaffung einer Rechtsgrundlage zu streichen²⁰⁴ bzw. zu verschieben, bis die zuständigen kantonalen Behörden genügend Erfahrung mit dem Einsatz der Technologie gesammelt hätten und das Risiko von Sicherheitslücken auf ein Minimum beschränkt werden könne²⁰⁵. Ohne das Vorhandensein der nötigen technischen, organisatorischen und personellen Mittel stelle sich sonst die Frage der Staatshaftung, wenn es im Rahmen gerichtlich angeordneter Schutzmassnahmen zu Übergriffen komme, die im konkreten Fall nicht verhindert werden konnten.²⁰⁶ Angesichts der Unsicherheiten mit der GPS-Technik wird daher vorgeschlagen, den komplexen Ablauf im Rahmen eines Pilotversuchs in einem oder zwei Kantonen zu testen, bevor den eidgenössischen Räten eine Gesetzesvorlage überwiesen werde.²⁰⁷ In einer solchen Testphase könne auch geklärt werden, ob eine unmittelbare polizeiliche Intervention so, wie dies im Vorentwurf vorgesehen ist, tatsächlich durchführbar wäre und mit welchem finanziellen Aufwand zu rechnen wäre.

Angesichts der überaus zahlreichen Vorbehalte stellt sich einigen Teilnehmenden die Frage, in welchen Fällen, für welche Täter-/Täterinnen- bzw. Opferkategorien und in welcher Form ausserhalb des Strafrechts eine solche Massnahme überhaupt angebracht erscheint.²⁰⁸ Allenfalls eigne sie sich für Tatpersonen, die nicht physisch gewalttätig werden, sondern die auf ihr Opfer "nur" psychischen Druck ausüben oder es verbal verfolgen.²⁰⁹

In jedem Fall würde der Bundesgesetzgeber mit der vorgeschlagenen Bestimmung absolutes Neuland betreten, sei diese Massnahme bisher doch ausschliesslich im Rahmen des Sanktionsvollzugs eingesetzt worden.²¹⁰

¹⁹⁹ AG, AI, BE, BL, FR, GE, GR, JU, NE, SO, SZ, VD / SP / JuCH, KKPKS, KS CH, SKHG, SKonfG, SSV, TS

²⁰⁰ AR, BS, LU, NW, OW, SH, TG, ZH / GPS / CP, DJS, KKJPD, SGV, SVR, UniL

²⁰¹ ZH

²⁰² KKJPD

²⁰³ BL

²⁰⁴ BS

²⁰⁵ KKJPD

²⁰⁶ TG

²⁰⁷ LU

²⁰⁸ LU // CP, SKHG, SKonfG

²⁰⁹ KKJPD

²¹⁰ KKJPD

5.1.4 Artikel 6d Schlusstitel ZGB (SchIT ZGB)

Artikel 6d SchIT ZGB über die Anwendung des neuen Rechts gab keinen Anlass zu kritischen Bemerkungen. Hingewiesen wurde lediglich auf ein redaktionelles Versehen im Randtitel der Bestimmung.²¹¹

5.2 Zivilprozessordnung (ZPO)

5.2.1 Artikel 114 Buchstabe g VE-ZPO: Wegfall der Gerichtskosten

5.2.1.1 Zustimmung

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst – wenn auch nicht immer uneingeschränkt – den Vorschlag des Bundesrates, wonach im Entscheidverfahren wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach den Artikeln 28b und 28c VE-ZGB keine Gerichtskosten gesprochen werden sollen.²¹² Es handle sich dabei um einen äusserst wichtigen Schritt von grosser Bedeutung in Richtung Verbesserung des Gewaltschutzes,²¹³ der zudem dazu führe, dass es nicht zur Abwälzung des Insolvenzrisikos auf die verletzte Person komme²¹⁴.

Einig sind sich die Teilnehmenden, die den Vorschlag begrüssen, darin, dass vom Opfer zwar immer noch ein aktives Handeln nötig ist, die prozessualen Hürden durch die vorgeschlagene Änderung jedoch wesentlich herabgesetzt würden.²¹⁵ Dies trüge dem Umstand der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opfers in solchen Verfahren Rechnung²¹⁶ und würde zudem die Wirksamkeit des Zivilverfahrens verbessern²¹⁷. Dadurch hätten alle Opfer, auch diejenigen, die wirtschaftlich von ihrem Ehegatten abhängig seien, die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen und den nötigen Schutz anzufordern.²¹⁸ Heute würden Opfer oft zu lange zögern, bevor sie ihre Rechte geltend machen würden.²¹⁹ Im Übrigen sei es nur legitim, dass auch ein gewaltbetroffenes Opfer von denselben Vorteilen eines kostenlosen Verfahrens profitieren könnte, wie dies bei Verfahren nach dem Gleichstellungsgesetz, dem Behindertengleichstellungsgesetz oder bei Klagen unter CHF 30'000 im Arbeitsrecht der Fall sei.²²⁰ Die daraus entstehenden Zusatzkosten werden von einem Kanton²²¹ als verhältnismässig moderat eingestuft.

5.2.1.2 Kritische bis ablehnende Stimmen

Unter die vielfach positiven Stimmen mischen sich aber auch einige kritische. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum Vorschlag äussert sich ein Kanton²²² grundsätzlich besorgt über die in den vergangenen Jahren enorm gestiegenen Kosten bei der unentgeltlichen Rechtspflege im Allgemeinen, die letztlich von der öffentlichen Hand getragen werden müssten. Darüber hinaus werden auch Zweifel angemeldet, ob diese Massnahme tatsächlich geeignet sein werde, die im Evaluationsbericht erwähnten Hindernisse für die verletzte Person

²¹¹ JuCH

²¹² AG, AI, AR, BE, BS, GE, JU, NE, OW, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH / GPS, SP / DJS, FZ ZH, Hes SO, IKAGO, JuCH, KS CH, Pro Familia, SKHG, SKonfG, SSV, SVAMV, SVBB, TdF, TS, UniL

²¹³ GPS / SSV, SVAMV, UniL

²¹⁴ OW

²¹⁵ AG, BE, ähnlich: AI, AR, NE, UR, VS / SP / TS

²¹⁶ BS

²¹⁷ JU // FZ ZH

²¹⁸ GE, NE, OW, TI // Hes SO

²¹⁹ VS

²²⁰ NE

²²¹ OW

²²² TI

erheblich zu minimieren.²²³ Denn nicht die Gerichtskosten würden den Hauptteil der Verfahrenskosten ausmachen, sondern die Parteikosten, die nicht von der Kostenbefreiung erfasst und die zudem regelmässig erheblich höher liegen würden als die Gerichtskosten.²²⁴ Nicht ganz klar sei im Übrigen der Hinweis im erläuternden Bericht bezüglich der Unterschiede zwischen einem separaten Verfahren nach Artikel 28b f. ZGB und einem eherechtlichen Verfahren, für welches angeblich oft die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege erfüllt sein sollen.²²⁵

Teilnehmende, die den Vorschlag explizit ablehnen,²²⁶ führen an, dass:

- bereits heute angemessene Vorgaben über die Kosten des Verfahrens bestehen würden,²²⁷
- der Zugang zur Justiz auch über die unentgeltliche Rechtspflege erfolgen könne²²⁸ und Gewaltbetroffene höchstens im Einzelfall wegen der Kosten von einer zivilrechtlichen Schutzmassnahme absehen würden,²²⁹ oder
- kleinen Gewerbebetrieben auch keine Erleichterungen im Zivilprozess zugestanden würden.²³⁰

5.2.1.3 Forderungen

- **Kostenaufgabe:** Die vorgeschlagene Kostenbefreiung zugunsten des Opfers hat zur Konsequenz, dass auch der gefährdenden Person keine Gerichtskosten auferlegt werden können. Dies empfinden viele derjenigen Teilnehmenden, die dem Vorschlag grundsätzlich zustimmen, als stossend. Sie fordern daher, dass die Gerichte die Kosten des Verfahrens der unterlegenen beklagten Partei auferlegen können sollen,²³¹ denn es sei nicht nachvollziehbar, warum bei Gutheissen der Klage von der beklagten Partei, die letztlich das Verfahren verursacht hat, keine Gerichtskosten erhoben werden könnten.²³² Umgekehrt müssten die Kosten aber auch einer klagenden Partei überbunden werden können, wenn diese bös- oder mutwillig einen Prozess angestrengt habe.²³³ Fraglich sei zudem, warum das Verfahren auch für nicht mittellose Parteien kostenfrei ausgestaltet werden soll.²³⁴
- **Vollumfängliche Kostenbefreiung des Opfers:** Einzelnen Teilnehmenden gehen die Vorschläge zugunsten der klagenden Partei noch nicht weit genug. Da das Risiko der Übernahme einer allfälligen Parteientschädigung an die Gegenpartei sowie der allfälligen Kosten für die Vollstreckung einer angeordneten Massnahme durch das Opfer bestehen bleibt, fordern sie eine vollumfängliche Kostenbefreiung für gewaltbetroffene Opfer. Andernfalls würden die zu erwartenden Kostenfolgen ein abschreckender Faktor bleiben.²³⁵ So soll das Opfer auch von Anwaltskosten sowie weiteren Auslagen befreit werden, wie dies im Opferhilfegesetz²³⁶ (OHG) vorgesehen sei.²³⁷

²²³ SVR

²²⁴ SH / SVR

²²⁵ SVR

²²⁶ SZ / SVP / CP, SGV

²²⁷ SZ

²²⁸ CP

²²⁹ SVP

²³⁰ SGV

²³¹ AI, GR, SG, SH, SZ / SVP / SVR

²³² GR

²³³ TG // SVBB

²³⁴ BL // ähnlich: CP

²³⁵ IKAGO, KS CH, SVAMV

²³⁶ SR 312.5

²³⁷ DJS

- **Kostenlosigkeit nur für Klagen ausserhalb eherechtlicher Verfahren:** Ein Kanton²³⁸ verlangt, die Bestimmung dahingehend zu präzisieren, dass von der entsprechenden Kostenlosigkeit nur Klagen ausserhalb eherechtlicher Verfahren wie Eheschutz oder Scheidung erfasst würden, wie dies der Begleitbericht festhalte.
- **Keine Vorauszahlung von Gerichtskosten:** Vorgeschlagen wird zudem, statt die Kostenlosigkeit des Verfahrens vorzusehen, auf die Vorauszahlung von Gerichtskosten zu verzichten, um dem Opfer den Zugang zum Gericht zu erleichtern.²³⁹

5.2.1.4 Fazit

Der Wegfall der Gerichtskosten im Entscheidverfahren wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach den Artikeln 28b und 28c VE-ZGB wird zwar kritisch diskutiert, jedoch lehnen nur wenige Teilnehmende²⁴⁰ den Vorschlag explizit ab. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden²⁴¹ stimmt dem Vorschlag zu, einige äussern sich jedoch unzufrieden darüber, dass diese Kosten der beklagten Person nicht auferlegt werden können²⁴² bzw. dass die Kostenlosigkeit auch für Parteien gilt, die nicht mittellos sind²⁴³.

5.2.2 Artikel 198 Buchstabe a^{bis} VE-ZPO: Wegfall des Schlichtungsverfahrens

5.2.2.1 Allgemeine Zustimmung

Zum Vorschlag, bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen nach den Artikeln 28b und 28c VE-ZGB das Schlichtungsverfahren zu streichen, gibt es weder kritische Stimmen noch irgendwelche Einwände. Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich explizit dazu äussern, begrüssen den Änderungsvorschlag.²⁴⁴ Das Schlichtungsverfahren sei der besonderen Täter-Opfer-Konstellation ohnehin nicht zuträglich²⁴⁵ und mache in diesen Fällen keinen Sinn.²⁴⁶ Beim Vorschlag handle es sich um einen wichtigen Schritt, da so das Opfer nicht mehr mit der Tatperson konfrontiert werde.²⁴⁷ Ausserdem dürfe es bei Stalking und ähnlichen Taten auch nicht um "Schlichtung" gehen.²⁴⁸ Im Übrigen habe das Schlichtungsverfahren kaum eine positive Wirkung, vor allem nicht in schwerwiegenden Fällen, sondern verlängere nur sinnlos die Dauer des Verfahrens.²⁴⁹ In vielen Fällen gehe es ohnehin um den Erlass provisorischer Massnahmen, dem kein Schlichtungsverfahren vorangehe, so dass die Aufhebung keine grosse Auswirkung habe.²⁵⁰

5.2.2.2 Forderungen

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Schlichtungsverfahrens, wird eine generelle Stärkung der Opferrechte im Zivilverfahren gefordert.²⁵¹ Insbesondere wird vorgeschlagen, in die

²³⁸ ZG

²³⁹ GE

²⁴⁰ SZ / SVP / CP, SGV

²⁴¹ AG, AI, AR, BE, BS, GE, JU, NE, OW, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH / GPS, SP / DJS, FZ ZH, Hes SO, IKAGO, JuCH, KS CH, Pro Familia, SKHG, SKonfG, SSV, SVAMV, SVBB, TdF, TS, UniL

²⁴² AI, GR, SG, SH, SZ / SVP / SVR

²⁴³ BL // ähnlich: CP

²⁴⁴ AG, AR, BE, BS, GE, JU, NE, SH, SZ, VS, ZH / GPS, SP, SVP / BIF VD, DJS, FZ ZH, Hes SO, IKAGO, JuCH, KS CH, Pro Familia, SGV, SKHG, SKonfG, SSV, SVBB, SVR, TdF, TS

²⁴⁵ BS

²⁴⁶ SZ

²⁴⁷ ZH

²⁴⁸ ZH

²⁴⁹ TS

²⁵⁰ VD

²⁵¹ TdF

Zivilprozessordnung eine Bestimmung analog derjenigen von Artikel 152 Absatz 3 StPO²⁵² aufzunehmen, die es dem Opfer ermöglicht, der beklagten Tatperson während des Verfahrens nicht begegnen zu müssen. Das sei für das Opfer besonders wichtig.²⁵³

5.2.2.3 Fazit

Der Wegfall des Schlichtungsverfahrens bei Klagen nach Artikel 28b und 28c VE-ZGB wird begrüsst. Verlangt werden zudem besondere Massnahmen zum Schutz von gewaltbetroffenen Personen im Zivilverfahren.

5.2.3 Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe b VE-ZPO: Vereinfachtes Verfahren

5.2.3.1 Zustimmung

Zur Unterstellung der neuen Bestimmung über die elektronische Überwachung nach Artikel 28c VE-ZGB unter das vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe b VE-ZPO haben sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende explizit geäussert und dabei dem Vorschlag zugestimmt.²⁵⁴ Es sei nur folgerichtig²⁵⁵ und zweckvoll²⁵⁶, dass das vereinfachte Verfahren auch für Klagen nach Artikel 28c VE-ZGB gelten solle. Die übrigen Teilnehmenden haben den prozessualen Erleichterungen generell zugestimmt.

5.2.3.2 Forderungen

Dass für nicht verheiratete Paare und Ehepaare prozessuale Unterschiede bestehen, indem für letztere im Rahmen des Eheschutzes das summarische Verfahren und für nicht verheiratete Paare das strengere vereinfachte Verfahren Anwendung findet, wird von wenigen Teilnehmenden kritisch kommentiert.²⁵⁷ Verlangt wird, dass die Unterschiede in der verfahrensrechtlichen Behandlung der beiden Paarkategorien verringert bzw. abgebaut werden.²⁵⁸

5.2.3.3 Fazit

Der Vorschlag wird begrüsst.

5.2.4 Artikel 407c VE-ZPO

Dass die neuen prozessualen Bestimmungen auch auf bereits rechtshängige Verfahren angewendet werden sollen, wird nicht besonders kommentiert. Lediglich eine teilnehmende Organisation²⁵⁹ begrüsst den Vorschlag ausdrücklich.

²⁵² SR 312.0

²⁵³ VD // Mu LA, SKonfG, TdF

²⁵⁴ AG, BE, BS, JU, NE, SH, UR, VD, VS / GPS, SP, SVP / DJS, FZ ZH, IKAGO, SSV, SVBB, TdF

²⁵⁵ UR

²⁵⁶ IKAGO

²⁵⁷ VD // DJS

²⁵⁸ DJS

²⁵⁹ DJS

6 Strafrechtlicher Schutz vor Gewalt in Paarbeziehungen

6.1 Strafgesetzbuch (StGB) Artikel 55a VE-StGB

6.1.1 Allgemeine Bemerkungen

6.1.1.1 Grundsätzliche Zustimmung

Rund ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden stimmt den Vorschlägen zur Anpassung von Artikel 55a StGB im Allgemeinen zu.²⁶⁰ Vereinzelt wird lediglich die Stossrichtung der Vorschläge begrüsst.²⁶¹

Positiv bewertet wird insbesondere die umfassende Interessenabwägung bei der Sistierung, Wiederanhandnahme und Einstellung des Strafverfahrens.²⁶² Es wird begrüsst, dass der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr allein vom Willen des Opfers abhängen²⁶³ bzw. in dessen Verantwortung und Ermessen²⁶⁴ stehen soll. Die entsprechende Bundesgerichtspraxis müsse gesetzlich korrigiert werden.²⁶⁵ Dies führe zu einer Entlastung des Opfers²⁶⁶ und zu einer Verbesserung des Gewalt- bzw. Opferschutzes²⁶⁷. Von der Behörde werde verlangt, weitere Umstände zu berücksichtigen;²⁶⁸ es werde ihr mehr Ermessen eingeräumt²⁶⁹. Die Verantwortung über Sistierung, Wiederanhandnahme oder Einstellung des Verfahrens müsse bei der Behörde liegen.²⁷⁰

Einige Vernehmlassungsteilnehmende bemerken, dass Strafverfahren wegen häuslicher Gewalt unter dem geltenden Recht in der Regel oder beinahe systematisch eingestellt würden.²⁷¹ Von der neuen Regelung wird eine Änderung erhofft.²⁷² Es werde der Gefahr begegnet, dass Strafverfahren zu schnell und trotz fortbestehender Gewaltgefährdung eingestellt würden.²⁷³ Die Praxis zeige, dass die heutige Situation aufgrund der extremen Drucksituation, in der sich die Opfer befinden, sehr unbefriedigend sei.²⁷⁴ Die Änderungen unterstützten die Bemühungen, die Offzialisierung häuslicher Gewalt besser durchzusetzen.²⁷⁵

6.1.1.2 Kritische Stimmen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die Änderungsvorschläge bzw. stehen den möglichen Auswirkungen negativ gegenüber. Ein Thema ist dabei insbesondere der Wille des Opfers. Mit den vorgeschlagenen Änderungen werde der bisherige Anspruch des Opfers auf Respektierung seines autonomen Willens relativiert, es verliere sein Selbstbestimmungsrecht und die Beherrschung des Verfahrens.²⁷⁶ Einzelne Teilnehmende verlangen,

²⁶⁰ AG, FR, JU, SZ, TI, UR, VD // Demetra, DJS, Hes SO, IKAGO, Pro Familia, SKG, SKHG, SKonfG, SSK (mehrheitlich), SVR. Wohl auch SVAMV, der ergänzend auf seine Stellungnahme zur Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verweist.

²⁶¹ BE, NE, OW // wohl auch SSK

²⁶² OW // FVGS, Hes SO, SSV. GPS begrüsst die neue, differenzierte Regelung zur Sistierung und Einstellung des Strafverfahrens

²⁶³ AG, BL, JU, NE, SH, VD, ZG, ZH / CVP, SP / Demetra, FZ ZH, KKJPD, Pro Familia, SSV, SVR, TdF, TS; zu Absatz 2 auch BIF VD und SSK

²⁶⁴ OW, SH (der allerdings auch Bedenken äussert, vgl. Ziff. 6.1.1.2), SZ. Ähnlich GE und KS CH.

²⁶⁵ SZ // SKG, SVR, TdF

²⁶⁶ AG, BL, JU, NE / SP

²⁶⁷ NE, OW, ZH, ähnlich TdF in Anbetracht des offiziellen Charakters von Delikten im Kontext von häuslicher Gewalt

²⁶⁸ AG, NE, OW, SH / CVP / Demetra, FZ ZH, Pro Familia, TS. Die Einführung einer Interessenabwägung begrüssen auch VD, FVGS und SSK.

²⁶⁹ BL, SO (der aus Optik des Opferschutzes auch Risiken sieht, vgl. Ziff. 6.1.1.2) / SP / KKJPD, KS CH, SVBB, SVR

²⁷⁰ FZ ZH, TdF

²⁷¹ BE, FR, GE, TI, / CVP, SP / Hes SO, SKHG, SKonfG, SSK, TdF; ähnlich OW

²⁷² FR, GE, TI // Hes SO, SKHG, SKonfG, SSK

²⁷³ ZH // SSV

²⁷⁴ KKJPD, TdF, auch ZG

²⁷⁵ BE // SKG, SSK

²⁷⁶ LU, SO // DJS

dass der Wille des Opfers bei der Abwägung weiterhin angemessen bzw. als ausschlaggebendes Element berücksichtigt wird.²⁷⁷ Es seien klare Kriterien festzusetzen, in welchen Fällen ein Verfahren gegen den Willen des Opfers fortgeführt werden darf.²⁷⁸

Auch wird in Frage gestellt, ob mit der Revision das Ziel erreicht werden kann, Strafverfahren nur bei einem überwiegenden Interesse des Opfers einzustellen.²⁷⁹ Die Beweisführung und die Durchführung des Strafverfahrens hingen vom Willen und der Aussage- bzw. Mitwirkungsbereitschaft des Opfers ab.²⁸⁰ Das Opfer müsse im Strafverfahren zwingend auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 168 und 169 Absatz 4 StPO aufmerksam gemacht werden. Stelle sich das Opfer gegen die Verurteilung der beschuldigten Person bzw. mache es von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, erfolge die Einstellung nicht mehr auf Antrag des Opfers, sondern mangels Beweisen, ohne dass eine Interessenabwägung überhaupt stattfinden könne. Die heutige sechsmonatige Bedenkfrist, die ausschliesslich im Interesse des Opfers liege, entfalle. Das Zeugnisverweigerungsrecht heble das Offizialdelikt, wie es mit der Gesetzesrevision noch gestärkt werden solle, weitgehend aus.²⁸¹ Aus diesen Gründen müssten die gewaltbetroffenen Personen vor und während des Strafverfahrens in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden, damit sie keine Desinteresseerklärungen abgeben.²⁸² Um die Opfer längerfristig vor Gewalt zu schützen, seien je nach Fall weitere Massnahmen, z.B. zivilrechtlicher Natur nötig, sowie Schutzmassnahmen und die Unterstützung durch die Opferhilfe und das Frauenhaus.²⁸³

Die neue Bestimmung könne sich auch negativ auf das Anzeigeverhalten des Opfers auswirken: Wisse die gewaltbetroffene Person, dass ein eingeleitetes Verfahren nicht mehr sistiert werden könne, verzichte sie unter Umständen auf die Einleitung des Verfahrens.²⁸⁴ Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 55a StGB werde zudem zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führen, was nicht zwingend im Sinne der Opfer sei.²⁸⁵

Die Strafverfolgungsbehörde müsse ihre Mitverantwortung beim Entscheid wahrnehmen, das Interesse des Staates an der Verfolgung von Straftaten in Paarbeziehungen als sehr hoch gewichten und den Strafanspruch des Staates mit Nachdruck durchsetzen.²⁸⁶ Ein Kanton²⁸⁷ betont, dass die Anhörung des Opfers auf angemessene und kompetente Weise durchgeführt und bei der Interessenabwägung die massgebenden Gründe des Opfers berücksichtigt werden müssten. Die rechtsanwendenden Behörden seien in ihrer Aus- und Weiterbildung entsprechend zu sensibilisieren. Ferner seien auf Seiten der Staatsanwaltschaft die entsprechenden personellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Eine Partei²⁸⁸ führt an, dass bei Annahme der Durchsetzungsinitiative bzw. Inkrafttreten der Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative²⁸⁹ die Ausschaffung von wegen häuslicher Gewalt verurteilter ausländischer Straftäter massiv zunehmen werde. Nicht in jedem Fall sei dies im Interesse des Opfers. Diesem werde eine Möglichkeit für eine Notbremse in Anbetracht weitreichender ausländerrechtlicher Konsequenzen aus der Hand genommen. Dies könne dazu führen, dass noch weniger Anzeigen als heute erfolgen. Der Bundesrat

²⁷⁷ SO / CVP / DJS, die der Revision nur unter diesem Vorbehalt zustimmt.

²⁷⁸ SO

²⁷⁹ ZH // SKG

²⁸⁰ LU / SKG

²⁸¹ SH, ZH // SKG

²⁸² ZH // SKG

²⁸³ LU

²⁸⁴ ZH

²⁸⁵ SKG

²⁸⁶ IKAGO

²⁸⁷ ZH

²⁸⁸ SP

²⁸⁹ Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Durchsetzungsinitiative am 28.02.2016 abgelehnt und die Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative sind am 01.10.2016 in Kraft getreten.

wird gebeten, sich in der Botschaft mit den Konsequenzen der Durchsetzungsinitiative bzw. der Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative auseinanderzusetzen.

Eine Organisation²⁹⁰ regt an zu prüfen, ob Artikel 55a StGB aufgrund seines Regelungsinhalts nicht in die StPO (4. Kapitel) transferiert werden müsste.

6.1.1.3 Ablehnung

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende fordern, Artikel 55a StGB in seiner heute geltenden Form zu belassen.²⁹¹ Die vorgeschlagenen Änderungen, namentlich die zwingende erneute Anhörung des Opfers vor der Einstellung des Verfahrens, könnten dieses zusätzlich belasten. Die vorgeschlagenen Verfahrensschritte seien zu kompliziert und führten zu zahlreichen weiteren Abklärungen, die nicht immer im Sinne des Opfers seien.²⁹² Die neue Regelung könne sich als kontraproduktiv erweisen: Opfer könnten auf eine Anzeige verzichten, weil sie damit rechnen müssten, die Strafuntersuchung praktisch unumkehrbar in Gang zu setzen.²⁹³

Zwei Teilnehmende sprechen sich dafür aus, die Sistierungsmöglichkeit ersatzlos zu streichen und den in Artikel 55a Absatz 1 StGB aufgeführten Deliktskatalog im "häuslichen" Kontext komplett zu officialisieren.²⁹⁴ Durch die relative Officialisierung würden Personen in Paarbeziehungen besonders geschützt bzw. bevormundet. Eine gewisse Differenzierung aufgrund der besonderen Täter-Opfer-Konstellation sei zwar sinnvoll. Doch sei diese durch die Officialisierung der massgeblichen Tatbestände bereits genügend berücksichtigt und eine zusätzliche Sonderbestimmung unnötig. Die komplette Officialisierung der Delikte sei zielführender, rechtssystematisch nachvollziehbarer und politisch ehrlicher.²⁹⁵ In der Praxis werde die Officialisierung der Delikte weder der betroffenen noch der gewaltausübenden Person gegenüber klar verdeutlicht. Bereits von den ermittelnden Polizeibehörden werde auf die Möglichkeit der Sistierung hingewiesen. Dies unterlaufe den Sinn der Officialisierung und schiebe der gewaltbetroffenen Person die Verantwortung für das Strafverfahren zu. Dem stehe das besondere Schutzbedürfnis der gewaltbetroffenen Personen gegenüber. Es gebe keinen rechtsstaatlichen Grund, die gewaltausübenden Personen in der Ehe und Partnerschaft zu privilegieren. Mit der Sistierung werde zudem das Beschleunigungsgebot verletzt.²⁹⁶

Ähnlich regt ein Kanton an, Artikel 55a StGB grundsätzlich zu überarbeiten. Der Artikel sei kompliziert aufgebaut. Die Einstellungspraxis habe sich nach Einführung der Bestimmung nicht massgeblich verändert. Es frage sich daher, ob diese Bestimmung nicht aufgehoben werden sollte und nur als Ausnahmefall vorgesehen werden sollte, dass unter Umständen von der Strafverfolgung oder Bestrafung abgesehen werden könne (analog zu Art. 52 und 53 StGB).²⁹⁷

6.1.1.4 Fazit

Rund ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Änderung von Artikel 55a StGB im Allgemeinen. Auf Zustimmung trifft insbesondere, dass der Entscheid über den

²⁹⁰ SVR

²⁹¹ SVP, vereinzelte Mitglieder des SSV

²⁹² SVP

²⁹³ Vereinzelte Mitglieder des SSV

²⁹⁴ BS // JuCH mit Bezug auf Social Insight, Projektbericht "Betroffenensicht zu Recht und Intervention bei Partnergewalt – auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter"

²⁹⁵ BS

²⁹⁶ JuCH

²⁹⁷ SH

Fortgang des Verfahrens nicht mehr alleine vom Willen des Opfers abhängt und der Behörde eine umfassende Interessenabwägung ermöglicht werden soll. Man erhofft sich, dass es dadurch zu weniger Einstellungen komme. Doch wird die Revision auch in verschiedener Hinsicht kritisiert. Ein wichtiger Punkt ist die Beachtung des Willens bzw. das Selbstbestimmungsrecht des Opfers. Zudem wird von Vielen darauf aufmerksam gemacht, dass die Beweisführung von der Aussagebereitschaft des Opfers abhängt und das Strafverfahren damit unter Umständen mangels Beweisen eingestellt werden müsse. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende lehnen eine Änderung von Artikel 55a StGB ab, namentlich da die vorgeschlagenen Änderungen das Opfer zusätzlich belasten könnten. Weiter wird vereinzelt gefordert, die Sistierungsmöglichkeit zu streichen und die Delikte komplett zu officialisieren.

6.1.2 Marginalie

Ein Kanton²⁹⁸ beantragt, in der Marginalie von Artikel 55a StGB auch den Begriff der Sistierung aufzunehmen, da der Fokus der Bestimmung auf diesem Verfahrensschritt liege.

6.1.3 Absatz 1

Zu Absatz 1 von Artikel 55a StGB äussern sich nur wenige Vernehmlassungsteilnehmende. Hauptsächlich wird verlangt, im geltenden Recht bereits enthaltene Voraussetzungen der Sistierung zu überdenken oder die Formulierungen anzupassen.

Nach einer Organisation²⁹⁹ (die sich eigentlich für die Streichung von Artikel 55a StGB ausspricht) soll eine Sistierung die Ausnahme darstellen und der Einleitungssatz von Absatz 1 entsprechend formuliert werden. Ein Kanton³⁰⁰ beantragt eine gendergerechte Formulierung von Absatz 1, insbesondere von Buchstabe a, der die Beziehung zwischen dem Opfer und der beschuldigten Person definiert.

In Buchstabe a wird vorausgesetzt, dass die Tat während der Paarbeziehung oder innerhalb eines Jahres nach deren Auflösung begangen worden ist. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigten, dass es auch nach mehreren Jahren zu erneuten Gewalteskalationen kommen könne, insbesondere bei Familien mit Kindern.³⁰¹ Es wird daher gefordert, den zeitlichen Anwendungsbereich auf drei Jahre anzuheben³⁰² bzw. die Einjahresfrist ersatzlos zu streichen³⁰³.

Ein Kanton³⁰⁴ kritisiert, dass in Buchstabe b dem Umstand, dass das Opfer die Sistierung verlangt, besonderes Gewicht beigemessen wird. Unmittelbar nach der Tat erstatte das Opfer evtl. eine Anzeige, ohne sich der möglichen Drucksituation im Anschluss bewusst zu sein. Der Druck aus dem Umfeld könne anschliessend zum Sistierungsbegehren führen.

²⁹⁸ BE

²⁹⁹ JuCH

³⁰⁰ BE

³⁰¹ JuCH, SKHG, SKonfG

³⁰² JuCH

³⁰³ SKHG, SKonfG

³⁰⁴ UR

6.1.4 Absatz 2: Sistierung des Verfahrens

6.1.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende befürworten im Allgemeinen, dass unter anderem bei der Frage der Sistierung des Verfahrens nicht ausschliesslich auf den Willen des Opfers abgestellt werden soll und die Behörde eine Interessenabwägung vornehmen kann.³⁰⁵

Durch die beispielhafte Aufzählung von Kriterien, die bei der Sistierung zu berücksichtigen sind, bleibe den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit offen, weitere Gründe in die Interessenabwägung einfließen zu lassen. Dass keine Gewichtung der Argumente vorgenommen wurde, sei der Einzelfallgerechtigkeit zuträglich.³⁰⁶ Eine Organisation³⁰⁷ (die die Zweckmässigkeit des Kriterienkatalogs bezweifelt) begrüsst, dass auf die Berücksichtigung früherer eingestellter Verfahren verzichtet wird, da dies mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbar wäre.

Die konkrete Ausgestaltung des neu vorgeschlagenen Absatzes 2 von Artikel 55a VE-StGB wird jedoch auch in verschiedenster Hinsicht kritisiert. Zunächst sei nicht sinnvoll, dass im Einleitungssatz vom "Interesse des Staates" die Rede ist und nicht vom "Interesse der Öffentlichkeit" wie in Artikel 53 Buchstabe b StGB.³⁰⁸ Der Begriff "Interesse der Öffentlichkeit" sei klarer und diene der Einheitlichkeit des Rechts.³⁰⁹

Ferner müsse der Einleitungssatz so formuliert werden, dass daraus die vorrangige Stellung des Interesses der Öffentlichkeit hervorgeht. Hierbei handle es sich um das Element, das bei der Frage der Sistierung an erster Stelle zu berücksichtigen sei.³¹⁰

Der Kriterienkatalog sei zu ausführlich bzw. zu lang und detailliert.³¹¹ Im Hinblick auf die praktische Umsetzung sei es problematisch, im Gesetz zu viele einzelne Kriterien aufzuzählen.³¹² Die Behörde werde verpflichtet, bei der Frage der Sistierung mindestens acht Kriterien zu berücksichtigen.³¹³ Der Detaillierungsgrad des Katalogs erschwere die Begründung des Entscheids bzw. steigere die Begründungsanforderungen.³¹⁴ Das Gericht müsse sich grundsätzlich zu jedem Kriterium äussern, was nicht sinnvoll erscheine. Der Katalog könne vom Angeschuldigten zu seinen Gunsten verwendet werden, indem dieser die nicht gewichteten Kriterien gegeneinander ausspielen könne.³¹⁵

Gegen eine Sistierung bzw. Nichtsistierung stehe kein Rechtsmittel offen. Ein solches könne erst gegen die Einstellung bzw. gegen den Strafbefehl oder das Urteil eingelegt werden. Die Rechtsmittelinstanz könne also erst mit erheblicher Verzögerung darüber befinden, ob das Ermessen im Zeitpunkt der Sistierung bzw. der Nichtsistierung überschritten wurde. Wenn dabei die im Gesetz vorgegebenen Kriterien auf ihre rechtmässige Anwendung hin überprüft werden müssen, führe das zu einer unnötigen Verkomplizierung; die Rüge, es sei nicht umfassend über alle im Gesetz namentlich aufgeführten Kriterien Beweis geführt worden, sei absehbar.³¹⁶

³⁰⁵ Ausführlich dazu oben, Ziff. 6.1.1.1: AG, BE, BL, FR, GE, JU, NE, OW, SH, SO, SZ, VD, TI, ZG, ZH / CVP, GPS, SP / BIF, VD, Demetra, FVGS, FZ ZH, Hes SO, KKJPD, KS CH, Pro Familia, SKG, SKHG, SKonfG, SSK, SSV, SVBB, SVR, TdF, TS

³⁰⁶ OW, auch SSV

³⁰⁷ SVR

³⁰⁸ VD / FDP / SSK

³⁰⁹ FDP, ähnlich SSK

³¹⁰ VD // SSK

³¹¹ TG // KKJPD, SSK, SVR

³¹² BE // SKG

³¹³ VS

³¹⁴ SSK, SVR

³¹⁵ SVR

³¹⁶ BE, im Ergebnis auch SKG

Es wird daher gefordert, den Katalog zu vereinfachen bzw. zusammenzufassen.³¹⁷ Eine knappere Formulierung würde den Behörden ermöglichen, die Kriterien in der Praxis zu entwickeln.³¹⁸ Zwei Vernehmlassungsteilnehmende schlagen eine Reduktion des Katalogs auf drei zentrale Kriterien vor: Wiederholungsgefahr, Wille des Opfers und Bereitschaft der gewaltausübenden Person, an ihrem Verhalten zu arbeiten.³¹⁹

Die Reihenfolge der Kriterien widerspiegle nicht deren Wichtigkeit. Wie schwer die Tat wiege (Bst. h), die Betroffenheit von Kindern (Bst. g) und die Teilnahme der beschuldigten Person an einem Lernprogramm gegen Gewalt (Bst. d) seien in der Praxis ohne jeden Zweifel die Kriterien mit dem grössten Gewicht.³²⁰ Die zunächst aufgeführten Kriterien seien evident. Sodann würde, nachdem das vorrangige Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit hervorgehoben worden sei, eine Reihe von persönlichen und privaten Kriterien aufgezählt.³²¹

Die Formulierung der Buchstaben e, f und h impliziere den Entscheid über die Sistierung des Verfahrens³²² bzw. deute auf eine Banalisierung wiederholter häuslicher Gewalt hin³²³. Buchstabe e sei daher ersatzlos zu streichen und die Buchstaben f und h umzuformulieren.³²⁴

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende lehnen einen Kriterienkatalog im Gesetz ab.³²⁵ Der vorgesehene Katalog sei ohnehin nicht abschliessend.³²⁶ Die bei der Entscheidungsfindung zu beachtenden Kriterien gehörten in die Materialien, die Botschaft und die Kommentare zum StGB bzw. sollten von der Lehre und Rechtsprechung entwickelt werden.³²⁷ Es sei Sache der Strafbehörde, entsprechend dem Einzelfall und der besonderen Situation zu entscheiden.³²⁸ Eine checklistenartige Aufzählung von Kriterien im Gesetzestext führe erfahrungsgemäss häufig nicht zur angestrebten Vereinfachung und Klärung sondern erschwere die Beurteilung des Einzelfalles und die damit verbundene Interessenabwägung zusätzlich.³²⁹ Die Strafbehörde werde so verpflichtet, in jedem Einzelfall jedes einzelne Kriterium objektiv zu analysieren und sein Gewicht zu bemessen. Bevorzugt wird eine offene Klausel, die es der Strafbehörde erlaubt, die im Einzelfall bedeutenden Interessen abzuwägen³³⁰ bzw. die der Behörde mehr Ermessenspielraum einräumt, aber gleichzeitig das Interesse des Opfers oder des Staates an der Strafverfolgung berücksichtigt.³³¹ Ein Kanton³³² beantragt eine Klausel, die auf den wesentlichen Inhalt reduziert und nur die wichtigsten Kriterien wiedergibt. Ein weiterer Kanton³³³ hält den ersten Satz von Absatz 2 für ausreichend.

Vereinzelt wird gefordert, im Katalog weitere Kriterien aufzunehmen: Eine Organisation³³⁴ bemängelt, dass frühere bewiesene Tatsachen nicht berücksichtigt werden können. Eine weitere Organisation³³⁵ beantragt aufzunehmen, dass die beschuldigte Person zusätzlich zum Besuch eines Lernprogramms einer Nachbetreuung durch die Staatsorgane zustimmt.

³¹⁷ SSK, SVR

³¹⁸ SVR

³¹⁹ BE // SKG

³²⁰ FR

³²¹ SSK

³²² SKonfG

³²³ SKHG

³²⁴ SKHG, SKonfG

³²⁵ JU, SH, SZ, TG // SSK

³²⁶ SH

³²⁷ TG; SZ: Lehre und Rechtsprechung werden das Gesetz auch ohne den Kriterienkatalog richtig auslegen können.

³²⁸ JU

³²⁹ TG

³³⁰ JU

³³¹ KKJPD

³³² TG

³³³ SZ

³³⁴ Hes SO

³³⁵ Pro Familia

Weiter sei aufzunehmen, dass die beschuldigte Person sich verpflichten müsse, die Zivilforderungen des Opfers anzuerkennen.³³⁶

Ein Kanton³³⁷ wirft die Frage auf, inwiefern bei den Kriterien darauf abgestellt werden darf, ob die beschuldigte Person sich selbst belastet. Zudem dürfe aufgrund der Unschuldsvermutung ohne rechtskräftige Verurteilung nicht von "Einsicht" (Bst. c), "erneutem Übergriff" (Bst. f) und "Tat" (Bst. h) gesprochen werden.

Eine Organisation³³⁸ hält es mit Blick auf Absatz 3 von Artikel 55a VE-StGB für widersprüchlich, dass wiederholte Anzeigen oder wiederholt eingestellte Strafverfahren aufgrund der Unschuldsvermutung nicht hinreichend aussagekräftig seien. Denn anders als beispielsweise bei der Auferlegung von Kosten trotz Einstellung eines Strafverfahrens ginge es bei der Pflicht zur Weiterführung der Untersuchung im Fall von vorgängig eingestellten Verfahren lediglich um den Wegfall einer Begünstigung. Die Tatsache, dass gewaltbetroffene Personen wiederholt ihre Anzeigen zurückziehen oder die Einstellung beantragen, liege klar an den heutigen Systemmängeln. Zudem fänden Einträge über eingestellte Verfahren auch in anderen Bereichen Berücksichtigung.

Ein Kanton³³⁹ erachtet es nicht als zwingend, dass der Entscheid über die Sistierung nicht mehr dem freien Willen des Opfers anheimgestellt werden soll. Denn wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben würden, dass der Antrag auf Sistierung nicht dem autonomen Willen des Opfers entspreche, liege es in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft, dies abzuklären und gegebenenfalls das Verfahren weiterzuführen. Die Sistierungsverfügungen würden ferner der Kontrolle durch die Oberstaatsanwaltschaft unterliegen. Die gewaltausübende Person könne durch die Staatsanwaltschaft zur Absolvierung einer Gewaltberatung verpflichtet werden. Sind Kinder betroffen, sei der KESB eine Gefährdungsmeldung zu erstatten. In der Praxis hätten sich mit der Anwendung von Artikel 55a StGB keine gewichtigen Anhaltspunkte ergeben, dass den Interessen der Opfer nicht Rechnung getragen würde.

Schliesslich wird angeführt, dass die Interessenabwägung nach Absatz 2 zu einem nicht unbedeutenden (personellen und damit finanziellen) Mehraufwand führe.³⁴⁰ Mit dem umfangreichen Kriterienkatalog seien ein nicht zu unterschätzender Abklärungsaufwand und hohe Begründungsanforderungen verbunden;³⁴¹ er berge die Gefahr einer unnötig aufwändigen Ermessensprüfung bei der gerichtlichen Überprüfung der Einstellung.³⁴²

6.1.4.2 Buchstaben a und b

Gemäss Buchstabe a hat die Behörde beim Entscheid über die Sistierung zu berücksichtigen, wer Anzeige erstattet hat. Eine Organisation³⁴³ betont, dass die Verantwortung für die Sistierung nicht der gewaltbetroffenen Person zugeschoben werden dürfe.³⁴⁴ Buchstabe a sei ersatzlos zu streichen.

Damit würde gemäss derselben Organisation auch Buchstabe b obsolet, wonach zu berücksichtigen ist, warum das Opfer um die Sistierung ersucht oder dieser zustimmt.

³³⁶ VD

³³⁷ SH

³³⁸ JuCH

³³⁹ LU

³⁴⁰ AR, JU, NE // SVR

³⁴¹ SSK, SVBB, SVR

³⁴² KKJPD, SSK

³⁴³ JuCH

³⁴⁴ Vgl. dazu oben, Ziff. 6.1.1.3

6.1.4.3 Buchstabe d

Die Behörde soll bei ihrem Entscheid auch berücksichtigen, ob die beschuldigte Person ein Lernprogramm gegen Gewalt besucht oder andere Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat. Dieses Kriterium wird lediglich vereinzelt begrüsst.³⁴⁵ Eine obligatorische Verknüpfung der Sistierung und Einstellung mit einem Lernprogramm sei aufgrund verschiedener praktischer Probleme nicht umsetzbar; die vorgeschlagene Berücksichtigung des freiwilligen Besuchs sei sinnvoll.³⁴⁶

Dagegen fordern mehrere Vernehmlassungsteilnehmende eine obligatorische Verknüpfung: Die Sistierung des Verfahrens müsse davon abhängig gemacht werden, dass die gewaltausübende Person ein Lernprogramm bzw. ein anderes geeignetes Beratungsprogramm beginne³⁴⁷ – die Einstellung des Verfahrens davon, dass sie dieses erfolgreich abschliesse³⁴⁸. Es sei bedauernd bzw. nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat die in der Motion Heim vorgeschlagene obligatorische Verknüpfung zwischen Besuch bzw. Abschluss eines Lernprogramms und der Sistierung bzw. Einstellung eines Strafverfahrens so klar verwerfe.³⁴⁹ Wenn Opfer besser geschützt werden sollten, müsse die gewaltausübende Person in die Verantwortung genommen und dahin geführt werden, dass sie sich ihres Verhaltens bewusst werde.³⁵⁰ Durch eine obligatorische Verknüpfung lasse sich der Kreislauf häuslicher Gewalt erfahrungsgemäss oft nachhaltig stoppen.³⁵¹ Auch weitere Vernehmlassungsteilnehmende bedauern, dass kein klarerer Anreiz zum Besuch von Lernprogrammen vorgesehen ist.³⁵²

Viele Vernehmlassungsteilnehmende nehmen Bezug auf Ziffer 3.2.5 des erläuternden Berichts ("Probleme einer obligatorischen Anordnung"). Der dort erwähnte Satz "Besucht die beschuldigte Person das Lernprogramm ohne dazu motiviert zu sein, ist ein solches ohne Nutzen" (Absatz 2) sei falsch.³⁵³ Die Ausführungen zur Kooperationsbereitschaft entsprächen nicht den Erfahrungen (von Kursleitenden von Lernprogrammen) und widersprächen auch dem strafrechtlichen Massnahmenrecht.³⁵⁴ Die Behauptung missachte die Dynamik des Begleitungsprozesses.³⁵⁵ Die Motivationsarbeit sei nicht Voraussetzung sondern Teil des Lernprozesses und gehöre zur Arbeit mit Tatpersonen häuslicher Gewalt.³⁵⁶ Diese Aussage müsse daher korrigiert bzw. gestrichen werden.³⁵⁷

Ein Kanton³⁵⁸ führt seit Mitte 2007 ein Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft. Die grosse Mehrheit der Teilnehmer werde von den Behörden zum Besuch des Programms angehalten, bei einigen werde dieses auch direkt verfügt. Mit dieser Praxis würden sehr gute Erfahrungen gemacht. Insbesondere nähmen die Teilnehmer die Beratung zwar sehr unmotiviert in Angriff, entwickelten jedoch mehrheitlich eine Kooperationsbereitschaft und eine Motivation zur Veränderung.

³⁴⁵ GR // FVGS

³⁴⁶ GR

³⁴⁷ BL, ZH / SP / JuCH, SKHG, SKonfG, Einzelne Mitglieder des SSV

³⁴⁸ BL / SP / Einzelne Mitglieder des SSV

³⁴⁹ ZH / SP / auch BL

³⁵⁰ JuCH, SKHG, SKonfG

³⁵¹ BL

³⁵² FR, GE, NE, VD

³⁵³ BE, BL, NE / SP / FVGS, SKHG

³⁵⁴ BE, BL, vgl. auch SP und SKHG. BL: Wenn Fachleute und Rechtsprechung sogar bei therapeutischen strafrechtlichen Massnahmen davon ausgehen, dass sie auch bei fehlender Anfangsmotivation Erfolg haben können (z.B. weil die Therapie das entsprechende Problembewusstsein und die Behandlungsbereitschaft erst wecken muss), treffe dies auch auf Lernprogramme zu.

³⁵⁵ FVGS

³⁵⁶ BL, ähnlich NE / SP / SKHG, SKonfG

³⁵⁷ FVGS, SKHG, SKonfG. BE: Sollte das Thema in der Botschaft behandelt werden, seien die Ausführungen mit wissenschaftlichen Studien zu unterlegen und auch auf positive Erfahrungen mit Beratungen/Therapien im Zwangskontext hinzuweisen.

³⁵⁸ BE

Das Beschleunigungsgebot werde mit einem obligatorischen Besuch eines Lernprogramms nicht verletzt. Das Lernprogramm dauere rund sechs Monate, was in etwa der Sistierungsdauer entspreche. Ein "erheblicher zeitlicher Mehraufwand" entstehe nicht und der administrative Aufwand lasse sich mit effizienter Zusammenarbeit bei der Zuweisung und Berichterstattung gering halten.³⁵⁹

Die Opfer wünschten sich in den meisten Fällen nicht die Bestrafung des Täters, sondern eine Verhaltensänderung.³⁶⁰ Selbst bei einem nur unter dem Druck eines Strafverfahrens besuchten Lernprogramm bestünden aus forensisch-psychiatrischer Sicht Erfolgschancen.³⁶¹

Bei einer obligatorischen Verknüpfung würde das oben aufgezeigte Dilemma etwas entschärft: Bei einer Strafanzeige sei eine Verurteilung nicht zwangsläufig und gleichzeitig laste der Entscheidungsdruck nicht auf dem Opfer, sondern der Täter habe es durch sein eigenes Verhalten im und nach dem Kurs selber in der Hand, ob eine Einstellung des Verfahrens möglich sei.³⁶²

Wesentlich sei allerdings, dass die Lernprogramme auf die spezifische Gruppe zugeschnitten sind.³⁶³ Die Investition in niederschwellige Lernprogramme in diversen Sprachen würde sich lohnen und die Staatsanwaltschaften und Gerichte entlasten.³⁶⁴ Weiter müsse aufgeführt werden, dass die Zusammenarbeit zwischen den beratenden Fachstellen und den Behörden (insbesondere Polizei und Justiz) verstärkt werden soll. Konkret sollen Ziele für den Besuch eines Lernprogramms oder einer Beratung zwischen diesen Stellen und der Tatperson vereinbart werden.³⁶⁵ Ein Kanton³⁶⁶ beantragt vorzusehen, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Sistierung davon abhängig machen kann, dass bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt sind.

Es gebe bereits in zahlreichen Kantonen Lernprogramme.³⁶⁷ Doch würden die Behörden die gewaltausübenden Personen nur selten verpflichten, an diesen teilzunehmen,³⁶⁸ bzw. würden diese in den verschiedenen Kantonen nicht gleich oft angeordnet³⁶⁹.

Es sei wesentlich, dass auch andere Schritte gewürdigt werden, die die beschuldigte Person zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat. Doch sei zu präzisieren, dass die unternommenen Schritte auf eine tatsächliche Änderung des gewalttätigen Verhaltens zielen müssen und nicht nur des Verhaltens im Allgemeinen.³⁷⁰ Eine Organisation³⁷¹ möchte die Aufzählung möglicher anderer Therapien oder Beratungen im erläuternden Bericht um "spezifische Beratungsangebote für gewaltausübende Personen" ergänzen. Gemäss einem Kanton,³⁷² der sich für eine obligatorische Verknüpfung ausspricht, soll auch die Verpflichtung zu einem "anderen geeigneten konfliktorientierten Beratungsprogramm" möglich sein.

Eine Partei³⁷³ erachtet es als zentral, dass der Vollzug von Präventionsmassnahmen oder Lernprogrammen auch tatsächlich kontrolliert wird. Ein Kanton³⁷⁴ betont, dass die Überprü-

³⁵⁹ BL

³⁶⁰ ZH / SP

³⁶¹ ZH

³⁶² SP

³⁶³ ZH // Einzelne Mitglieder des SSV

³⁶⁴ SP

³⁶⁵ FVGS

³⁶⁶ BL

³⁶⁷ GE // SKHG, SKonfG; vgl. auch JU und LU, die bereits heute Bemühungen in diesem Bereich unternehmen

³⁶⁸ GE mit Verweis insbesondere auf MOREILLON Laurent, DRUEY Joëlle, Programmes imposés pour auteur-e-s de violence dans le couple, BEFH, 2012; MÖSCH PAYOT Peter, "Anordnung von Pflichtberatung und Lernprogrammen im Rahmen von strafrechtlichen Sanktionen", in Jusletter, 4 juin 2012 // SKHG, SKonfG

³⁶⁹ FR

³⁷⁰ Hes SO

³⁷¹ FVGS

³⁷² BL

³⁷³ GPS

³⁷⁴ BL

fung der Wirksamkeit des Lernprogramms oder eines anderen konfliktorientierten Beratungsprogramms ohne Gutachten sehr wohl möglich sei. Es gehe nicht um die Einschätzung von potentiell gemeingefährlichen Personen, sondern darum, ob Teilnehmende sich mit der Gewaltproblematik auseinandergesetzt hätten und ein Lernerfolg stattgefunden habe. Probate Mittel zur Überprüfung seien namentlich Fachberichte von Kursleitenden oder Beratenden über Verlauf und Verhalten, Polizeiakten und eine Anhörung der Opfer (die gemäss Art. 55a Abs. 5 VE-StGB vor der Einstellung des Verfahrens obligatorisch vorgesehen sei). Werde die Tatperson trotz Lern- oder Beratungsprogramm rückfällig, könne das Verfahren wieder an die Hand genommen werden.

6.1.4.4 Buchstabe f

Gemäss Buchstabe f muss berücksichtigt werden, ob die Risiken eines erneuten Übergriffs grösser oder geringer geworden sind. Dieses Kriterium trifft auf vereinzelt Kritik, da es zu subjektiv scheine, wenn es nicht auf einer objektiven und detaillierten Würdigung anderer Kriterien beruhe.³⁷⁵ Die Risiken eines erneuten Übergriffs könnten nur von (psychologisch ausgebildeten) Fachpersonen beurteilt werden.³⁷⁶ Ein Kanton³⁷⁷ wünscht eine Umformulierung, da die Bestimmung unklar sei.

6.1.4.5 Buchstabe g

In die Interessenabwägung ist zudem miteinzubeziehen, ob Kinder betroffen sind. Zwei Organisationen³⁷⁸ betonen, dass zwingend an der Durchführung des Strafverfahrens festzuhalten sei, wenn Minderjährige im Haushalt leben oder Opfer und Täter gemeinsame Kinder haben. Es wird daher die Streichung von Buchstabe g³⁷⁹ bzw. eine weniger offene Formulierung³⁸⁰ beantragt.

6.1.4.6 Fazit

Während viele im Allgemeinen begrüessen, dass unter anderem bei der Sistierung eine Interessenabwägung eingeführt werden soll, werden zahlreiche Vorbehalte gegen die konkrete Ausgestaltung von Absatz 2 vorgebracht. Der Kriterienkatalog wird als zu lang und detailliert kritisiert; viele Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für eine Vereinfachung bzw. Reduktion aus oder bevorzugen eine offene Klausel. Auf grosse Kritik stösst ferner Buchstabe d, wonach die Behörde berücksichtigt, ob die beschuldigte Person ein Lernprogramm gegen Gewalt besucht oder andere Schritte zur Änderung ihres Verhaltens unternommen hat. Dies geht vielen nicht weit genug: Sie fordern eine obligatorische Verknüpfung der Sistierung und Einstellung mit dem Besuch und erfolgreichen Abschluss eines Lernprogramms bzw. wünschen einen klareren Anreiz zum Besuch eines Lernprogramms.

³⁷⁵ FR // KKPKS

³⁷⁶ JuCH

³⁷⁷ VD

³⁷⁸ JuCH, KS CH

³⁷⁹ JuCH

³⁸⁰ KS CH

6.1.5 Absatz 3: Unzulässigkeit der Sistierung bei Verdacht auf wiederholte Gewalt

6.1.5.1 Grundsätzliche Zustimmung

Der Ausschluss der Sistierung, wenn Verdacht auf wiederholte Gewalt besteht, wird von sehr vielen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.³⁸¹ Weitere Vernehmlassungsteilnehmende bezeichnen die vorgesehene Regelung als Schritt in die richtige Richtung³⁸² bzw. als von der Zielsetzung her lobenswert³⁸³.

In solchen Fällen überwiege das Interesse des Staates, durch ein Verfahren festzustellen, ob es sich um wiederholte Gewalt handle.³⁸⁴ Der Vorfall müsse dann auch mit Blick auf die Verhütung möglicher weiterer Delikte häuslicher Gewalt abgeklärt werden.³⁸⁵ Es handle sich um ein starkes Signal gegenüber Tätern häuslicher Gewalt.³⁸⁶ Ausnahmen oder eine Einschränkung des Sistierungsausschlusses würden die Tragweite des Prinzips und die Klarheit der Botschaft in beachtlichem Masse abschwächen.³⁸⁷

Vereinzelt wird als richtig erachtet, dass Absatz 3 Buchstabe a die Sistierung nur in den Fällen verbietet, in denen bereits eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt.³⁸⁸ Ebenso begrüsst ein Kanton,³⁸⁹ dass der Katalog strafbarer Handlungen, die Gegenstand dieser Verurteilung sein können, über die häusliche Gewalt hinausgeht.

6.1.5.2 Kritik

Einige Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass Ausnahmen von der Unzulässigkeit der Sistierung möglich sind.³⁹⁰ So solle das Verfahren etwa trotzdem sistiert werden können, wenn das Opfer und die gewaltausübende Person nicht mehr zusammen wohnen und aufgrund der Umstände nicht mehr mit Übergriffen zu rechnen sei³⁹¹ oder wenn sich die beschuldigte Person einem Lernprogramm gegen Gewalt unterziehe³⁹². Es wird daher beantragt, Absatz 3 so zu formulieren, dass eine Sistierung unter den in den Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen "in der Regel" nicht zulässig ist.³⁹³

Absatz 3 Buchstabe a setzt für den Sistierungsausschluss voraus, dass die beschuldigte Person wegen einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität als rechtskräftig verurteilt im Strafregister eingetragen ist. Einigen Vernehmlassungsteilnehmenden geht dies nicht weit genug. Sie fordern, dass auch wiederholte Verfahrenssistierungen unzulässig sind.³⁹⁴ Wiederholt sistierte Verfahren im Kontext von häuslicher Gewalt wiesen darauf hin, dass Gewalt in der Beziehung stattgefunden habe. Es müsse deshalb abgeklärt werden, ob es sich um Wiederholungstaten handle.³⁹⁵ Nach einem Kanton³⁹⁶ muss die Unzulässigkeit der Sistierung auf Fälle ausgedehnt

³⁸¹ BE, GE, LU, NE, OW, SH, TG, ZH / CVP, GPS, SP (die den Vorschlag allerdings kritisch hinterfragt) / Demetra, FZ ZH, JuCH, Mu LA, SKG, SVBB

³⁸² BL // SKHG, SKonfG

³⁸³ FR

³⁸⁴ NE, SH, ZH / SKG, SVR (die sich aber daran stört, dass nach dem erläuternden Bericht, Ziff. 4.3 insoweit auch das Interesse des Opfers überwiegen soll), wohl auch GPS

³⁸⁵ LU

³⁸⁶ VD // SSK

³⁸⁷ SSK

³⁸⁸ SZ // Hes SO. Dies wird allerdings auch kritisiert, vgl. Ziff. 6.1.5.2

³⁸⁹ SZ. Dies wird allerdings auch kritisiert, vgl. Ziff. 6.1.5.2

³⁹⁰ BE, VS // KKJPD, SKG

³⁹¹ BE // KKJPD, SKG

³⁹² FR

³⁹³ BE, FR // SKG

³⁹⁴ BL //SKG, SKHG, SKonfG

³⁹⁵ SKG, SKHG

³⁹⁶ VD: Es komme vor, dass mehrere Strafanträge zurückgezogen würden oder zu viel Zeit bis zur Verurteilung vergehe.

werden, in denen mehrere Strafanzeigen eingereicht worden seien. Nach einer Organisation³⁹⁷ muss eine Sistierung bereits bei mehrfachen Polizeiiinterventionen unzulässig sein.

Ein Kanton³⁹⁸ übt Kritik am Katalog der strafbaren Handlungen. Es gehe um gleichartig vorbestrafte Personen. In der Bestimmung müsste daher die Gleichartigkeit der Delikte als Vorsatzdelikte genauer umrissen werden. Zu den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gehörten auch die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (Art. 125 StGB), die unter Umständen nichts mit den der häuslichen Gewalt zugerechneten Delikten zu tun hätten. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende halten das Erfordernis eines Strafregistereintrags für überflüssig.³⁹⁹ In der Praxis würden die Strafregistereinträge mit mehreren Monaten Verspätung vorgenommen. Es könne daher sein, dass die beschuldigte Person bereits verurteilt, aber noch nicht im Strafregister eingetragen ist und man der Vorstrafe daher nicht Rechnung tragen kann.⁴⁰⁰

Buchstabe b verlangt, dass sich die frühere strafbare Handlung gegen ein Opfer nach Absatz 1 Buchstabe a gerichtet hat, d.h. in der aktuellen oder einer ehemaligen Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebenspartnerschaft verübt wurde. Dies wird kritisiert. Es dürfe hier grundsätzlich keine Rolle spielen, wer Opfer von Vortaten wurde. Bereits ausgeübte Gewalt gegen Menschen sei ein starker Prädiktor für weitere Gewaltausübungen.⁴⁰¹ Ein Kanton⁴⁰² erwähnt in diesem Zusammenhang, dass es bisweilen schwierig sei, nur gestützt auf das Strafregister in Erfahrung zu bringen, ob die beschuldigte Person wegen Gewalt in einer Partnerschaft verurteilt worden ist.

Ferner wird gefordert, in einem neuen Buchstaben ein weiteres Kriterium für den Sistierungsausschluss einzuführen. Leben minderjährige Kinder im Haushalt oder haben Opfer und Täter gemeinsame Kinder oder sind Kinder betroffen, müsse an der Durchführung des Strafverfahrens festgehalten werden.⁴⁰³

Ohne Mitwirkung der gewaltbetroffenen Person lasse sich auch in Verfahren gegen bereits rechtskräftig verurteilte Täter ein Sachverhalt nicht bzw. kaum anklagegenügend erstellen.⁴⁰⁴ Zudem könne sich die neue Gesetzesbestimmung problematisch auf das Anzeigeverhalten eines Opfers auswirken: Kann ein eingeleitetes Verfahren nicht mehr sistiert werden, verzichte das Opfer unter Umständen von vornherein auf eine Anzeige.⁴⁰⁵ Aus diesen Gründen wird beantragt, dass bei weniger schweren Straftaten (z.B. Tötlichkeiten) auch im Wiederholungsfall eine Sistierung möglich sein soll.⁴⁰⁶

Die Systematik von Artikel 55a StGB erfordere, dass der Absatz betreffend die Unzulässigkeit der Sistierung aus objektiven Gründen (Abs. 3) dem Absatz betreffend die Ablehnung der Sistierung aufgrund einer Würdigung der Behörde durch Interessenabwägung (Abs. 2) vorangehe.⁴⁰⁷ Denn die Behörde prüfe zuerst die objektiven Gründe, die eine Sistierung ausschliessen und schreite erst dann zur Abwägung, die eine Würdigung der Kriterien des Einzelfalls erfordere.⁴⁰⁸ Auf diesen Absatz würde dann der Absatz betreffend die Wiederanhandnahme (Abs. 4) folgen, der ebenfalls eine Interessenabwägung verlange.⁴⁰⁹

³⁹⁷ SKonfG

³⁹⁸ TG

³⁹⁹ VD // KKPKS

⁴⁰⁰ NE

⁴⁰¹ KS CH, SKHG, SKonfG, SVR

⁴⁰² NE

⁴⁰³ JuCH, SKonfG, SKHG

⁴⁰⁴ SH, ZH // SKG (vgl. Ziff. 6.1.1.2)

⁴⁰⁵ SH // SKG

⁴⁰⁶ SH // SKG

⁴⁰⁷ VD // SSK

⁴⁰⁸ SSK mit Hinweis auf die bedingten Strafen

⁴⁰⁹ VD

6.1.5.3 Fazit

Die Unzulässigkeit der Sistierung bei Verdacht auf wiederholte Gewalt wird von sehr vielen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Doch verlangen einige Vernehmlassungsteilnehmende, dass Ausnahmen möglich sind. Auch müsse eine Sistierung nicht nur bei früheren Verurteilungen sondern ebenfalls bei früheren Sistierungen (bzw. mehrere Strafanzeigen oder Polizeiiinterventionen) unzulässig sein. Vereinzelt wird auch Kritik an den zu berücksichtigenden Vortaten bzw. an der Eingrenzung auf Vortaten in Paarbeziehungen geübt.

6.1.6 Absatz 4: Wiederanhandnahme des Verfahrens

6.1.6.1 Zustimmung

Viele Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen im Allgemeinen, dass auch bei der Wiederanhandnahme des Verfahrens eine umfassende Interessenabwägung eingeführt werden soll.⁴¹⁰ Es sei sinnvoll, die Wiederanhandnahme nicht mehr ausschliesslich auf Antrag des Opfers zu ermöglichen, sondern auch, wenn sich die Situation geändert habe und das Interesse an der Strafverfolgung überwiege.⁴¹¹ Die offene Formulierung dieses Absatzes überzeuge und bestätige, dass ein allzu umfassender Kriterienkatalog in Absatz 2 nicht notwendig sei. Das sistierte Verfahren solle insbesondere auch in den Fällen wieder von Amtes wegen an die Hand genommen werden können, in denen sich die gewaltausübende Person nicht an die bei der Sistierung getroffenen Vereinbarungen zur Inanspruchnahme eines Programms/einer Behandlung zur Verminderung der familiären Gewalt halte und in denen es zu einer neuen Anzeige wegen häuslicher Gewaltdelikte komme.⁴¹²

6.1.6.2 Kritik

Drei Vernehmlassungsteilnehmende halten die Frist zur Wiederanhandnahme des Verfahrens von sechs Monaten zu kurz. Dies insbesondere mit Blick auf Lernprogramme, die mindestens eineinhalb Jahre dauern,⁴¹³ bzw. um den Nutzen einer therapeutischen Betreuung beurteilen zu können.⁴¹⁴ Zudem wird auf den abschreckenden Effekt der Sistierung auf eine Wiederholung von Gewaltakten hingewiesen.⁴¹⁵ Die Zeitspanne erlaube dem Opfer nicht, das Verhalten seines Partners zu prüfen und sich von der tatsächlichen Verbesserung der Situation zu vergewissern.⁴¹⁶ Es wird daher vorgeschlagen, die Frist zur Wiederanhandnahme des Verfahrens auf 12 Monate zu erhöhen.⁴¹⁷

Weiter wird gefordert, dass das Verfahren ebenfalls wieder an die Hand genommen wird, wenn die Behörden über neue Vorkommnisse in Kenntnis gesetzt werden⁴¹⁸ oder wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen vorliegen.⁴¹⁹ Ein Kanton⁴²⁰ führt aus, dass auch ein Anwendungsfall von Buchstabe b vorliege, wenn während der Sistierung des Verfahrens eine neue Anzeige wegen häuslicher Gewalt eingehe. Dem Vorbringen, dadurch könne die Unschuldsvermutung verletzt werden, sei entgegenzuhalten, dass auch ohne Vorliegen eines

⁴¹⁰ Vgl. Ziff. 6.1.1.1

⁴¹¹ NE // TdF

⁴¹² BE

⁴¹³ VD

⁴¹⁴ FR

⁴¹⁵ VD

⁴¹⁶ GE

⁴¹⁷ GE, VD

⁴¹⁸ SKHG (verlangt einen neuen Abs. 3^{bis}), SKonfG

⁴¹⁹ UR, der ebenfalls bemerkt, dass während der sechsmonatigen Frist die Gefahr der Einflussnahme auf das Opfer bestehe, welche eine freie Willensbildung verhindere.

⁴²⁰ BE

rechtskräftigen Urteils weit schwerere Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte einer beschuldigten Person möglich seien. Zu denken sei dabei an die Zwangsmassnahmen des Strafprozessrechts, insbesondere die Untersuchungshaft. Wenn eine solche unter bestimmten, gesetzlichen Voraussetzungen ohne rechtskräftige Verurteilung möglich sei, dann müsse dies auch für den ungleich weniger schweren Eingriff gelten, der nur darin bestehe, dass ein sistiertes Verfahren weitergeführt werde.

Eine Organisation⁴²¹ empfiehlt gesamthaft eine Umformulierung der Bestimmung, indem verschiedene Kriterien angeführt werden, die die Behörden bei Klärung des weiteren Vorgehens mit dem Opfer abzuklären haben. Die Staatsanwältin oder das Gericht könne nur über eine erneute Befragung der gewaltbetroffenen Person von einer geänderten Situation Kenntnis erlangen. Absatz 5 sehe aber bereits vor, dass das Opfer vor dem Einstellungsentscheid anzufragen ist. Es wird daher empfohlen, Absatz 4 so zu formulieren, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das weitere Vorgehen nach Anhörung des Opfers bestimmen; bei dieser Formulierung wäre Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

Eine weitere Organisation⁴²² fordert, dass eine "Wiedereröffnung" des Strafverfahrens auch möglich ist, wenn das Verfahren eingestellt worden ist und ein schlichter Verdacht auf weitere Gewaltausübung bestehe.

Schliesslich werden Bemerkungen zur Formulierung der Bestimmung gemacht.⁴²³

6.1.6.3 Fazit

Über eine allgemeine Zustimmung zur Einführung einer Interessenabwägung bei der Wiederanhandnahme des Verfahrens hinaus wird auch die konkrete Ausgestaltung der Bestimmung vereinzelt begrüsst. Ebenfalls äussern sich nur einzelne Vernehmlassungsteilnehmende kritisch zum Vorschlag und fordern etwa eine längere Frist zur Wiederanhandnahme des Verfahrens.

6.1.7 Absatz 5: Einstellung des Verfahrens

6.1.7.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die Interessenabwägung bei der Einstellung des Verfahrens trifft im Allgemeinen auf Zustimmung.⁴²⁴ Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen auch, dass das Opfer vor der Einstellung des Verfahrens (zwingend und systematisch) anzufragen ist.⁴²⁵ Dies auch wenn eine Anhörung für die Strafbehörden einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringe⁴²⁶ bzw. für das Opfer eine Belastung darstelle⁴²⁷.

Der Regelungsvorschlag stärke die Position des Opfers.⁴²⁸ Die Anhörung vor der Einstellung sei umso wichtiger, als der Ermessensspielraum der Strafbehörden erweitert werde.⁴²⁹ Sie sei wesentlich, um die Beweggründe des Opfers (weshalb es die Zustimmung nicht widerru-

⁴²¹ JuCH

⁴²² Pro Familia

⁴²³ JU (Schreibfehler im französischen Text) // SVR (Regelung inhaltlich schwerfällig)

⁴²⁴ Vgl. Ziff. 6.1.1.1

⁴²⁵ BL, NE, SO / CVP / BIF VD, FZ ZH, JuCH, KS CH, SGV, SKHG, SKonfG, SSV, SVBB, UniL; zustimmend zu einer mündlichen bzw. persönlichen Anhörung äussern sich GPS / DJS, SSV

⁴²⁶ SO

⁴²⁷ JuCH

⁴²⁸ FZ ZH

⁴²⁹ SO

fe) genau zu erfahren⁴³⁰ und zu überprüfen, ob eine Einstellung wirklich seinem freien Willen entspreche⁴³¹. Blosses Stillschweigen dürfe nicht mehr genügen.⁴³²

Zentral für eine gute Umsetzung der neuen Regelung sei, dass die Anhörung des Opfers auf adäquate und qualifizierte Weise durchgeführt und die relevanten Gründe des Opfers angemessen berücksichtigt werden.⁴³³ Das Opfer dürfe bei der Einvernahme nicht das Gefühl vermittelt erhalten, dass die Sistierung des Verfahrens ein einfaches und rasches Mittel darstelle, die Sache zu erledigen.⁴³⁴ Die Strafbehörden müssten speziell für die Anhörung geschult werden.⁴³⁵

Ein Kanton⁴³⁶ begrüsst, dass die Strafbehörde entscheiden kann, ob die Anhörung mündlich oder schriftlich erfolgt, um eine unverhältnismässige Arbeitsbelastung zu verhindern.

6.1.7.2 Kritik

Umgekehrt ist dies auch der grösste Kritikpunkt: Eine schriftliche Anhörung (mittels Fragebogen an die Postadresse des Opfers) sei bei von Gewalt betroffenen Personen nicht praktikabel bzw. fragwürdig oder problematisch.⁴³⁷ Nach sechs Monaten sei der Übergriff in der Regel noch nicht verarbeitet und das Opfer könne unter dem Einfluss der beschuldigten Person, des persönlichen Umfelds oder sonstiger schwieriger Lebensumstände stehen.⁴³⁸ Es bestehe die Gefahr, dass die beschuldigte Person Einfluss nehme, eine Abhängigkeitssituation missbrauche, Druck oder Zwang anwende oder das Opfer manipulierte.⁴³⁹ Anhand einer schriftlichen Erklärung könne nicht beurteilt werden, ob es sich um eine freie Willensäusserung handle.⁴⁴⁰ Zudem sei eine schriftliche Anhörung beim oft fehlenden Zugriff auf die Post oder beim Bestehen sprachlicher Barrieren nicht umsetzbar.⁴⁴¹ Die Anhörung müsse daher in mündlicher Form stattfinden.⁴⁴² Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende wollen allerdings in Fällen, in denen das Opfer anwaltlich vertreten ist oder durch die Opferhilfe unterstützt wird, eine schriftliche Stellungnahme zulassen.⁴⁴³

Thematisiert wird ausserdem die Form der Anhörung. Entweder handle es sich um eine formelle Einvernahme, und der beschuldigten Person seien die strafprozessualen Teilnahmerechte zuzubilligen, oder es gebe kein Teilnahmerecht.⁴⁴⁴ Die Anwesenheit der beschuldigten Person würde das Opfer wegen der damit verbundenen direkten Konfrontation unter Druck setzen.⁴⁴⁵ Ein Teilnahmerecht widerspreche dem Sinn der Anhörung: Das Opfer müsse der Behörde ohne Druck sagen können, wie sich die beschuldigte Person in den letzten Monaten verhalten habe.⁴⁴⁶ Die Anhörung habe in Anwendung von Artikel 152 Absatz 3 StPO ohne Beisein der beschuldigten Person stattzufinden.⁴⁴⁷ Entsprechend einem weiteren Kanton⁴⁴⁸ müsste der beschuldigten Person gestützt auf Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b

⁴³⁰ SSV

⁴³¹ CVP

⁴³² FZ ZH

⁴³³ BL

⁴³⁴ GPS

⁴³⁵ GPS / DJS

⁴³⁶ NE; dagegen fordern viele Vernehmlassungsteilnehmer eine mündliche Anhörung, vgl. Ziff. 6.1.7.2

⁴³⁷ SO, OW, UR / GPS / JuCH, SSV

⁴³⁸ SSV

⁴³⁹ GPS / DJS, JuCH; ähnlich OW, UR (verstärkter Opferschutz) und VD (die Zustimmung des Opfers könnte mangelhaft sein, namentlich wenn Opfer und beschuldigte Person zusammen wohnen oder das Opfer nicht anwaltlich vertreten ist)

⁴⁴⁰ SKHG, SKonfG, ähnlich SSV

⁴⁴¹ SO, auch JuCH

⁴⁴² OW (der alternativ vorschlägt, auf eine Anhörung des Opfers zu verzichten), UR // DJS, SKHG, SKonfG

⁴⁴³ SO // JuCH

⁴⁴⁴ ZH

⁴⁴⁵ BE, ZH

⁴⁴⁶ ZH, ähnlich JuCH

⁴⁴⁷ JuCH

⁴⁴⁸ BE, der daher eine systematische Anhörung ablehnt. Auch LU geht von der Wahrung der Teilnahmerechte aus.

StPO die Gelegenheit zur Teilnahme eingeräumt werden, die Voraussetzungen zur Einschränkung des Teilnamerechts seien kaum je erfüllt. Eine Organisation⁴⁴⁹ schlägt vor, für schwere Gewaltfälle eine Einvernahme per Video zu testen, der die beschuldigte Person in einem anderen Raum folgen kann.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende schlagen vor, dass vor der Einstellung des Verfahrens auch die beschuldigte Person (separat) angehört wird.⁴⁵⁰ Dies würde der Normverdeutlichung dienen.⁴⁵¹ Die Staatsanwaltschaft könne einen persönlichen Eindruck gewinnen,⁴⁵² das Engagement zum Besuch eines Lernprogramms gegen Gewalt prüfen und die Risiken eines erneuten Übergriffs einschätzen⁴⁵³. Auch Kinder müssten in die Anhörung einbezogen bzw. als Betroffene angehört werden (Art. 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes⁴⁵⁴).⁴⁵⁵

Andere Vernehmlassungsteilnehmende halten eine persönliche Anhörung der gewaltbetroffenen Person vor Abschluss des Verfahrens zwar für sinnvoll. Doch sollte diese bereits vor der Sistierung des Verfahrens erfolgen. Die wesentlichen Verfahrensentscheide würden in diesem Zeitpunkt getroffen. Im Rahmen der persönlichen Anhörung könne die Verfahrensleitung abklären, ob die Desinteressenerklärung des Opfers tatsächlich dessen freiem Willen entspreche oder nur unter Druck des Beschuldigten oder von Drittpersonen abgegeben worden sei. Zudem lasse sich in einem persönlichen Gespräch abklären, ob ein überwiegendes Interesse des Staates an der Weiterführung des Verfahrens bestehe. Nach heutiger Praxis erfolge diese Anhörung im Rahmen eines informellen Gesprächs; ein Teilnamerecht werde der beschuldigten Person nicht eingeräumt und das Gespräch werde in einer Aktennotiz durch die Verfahrensleitung zusammengefasst (kein Wortprotokoll).⁴⁵⁶ Eine zweite Anhörung vor der Einstellung des Verfahrens unter Gewährung der Teilnamerechte des Beschuldigten und Erstellung eines schriftlichen Befragungsprotokolls sei aus praktischer Sicht überflüssig, unzweckmässig und mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.⁴⁵⁷

Auch weitere Vernehmlassungsteilnehmende stellen fest, dass die Anhörung zu einem nicht unbedeutenden bzw. massiven Mehraufwand für die Strafbehörden führe⁴⁵⁸ und auch unnötigen Aufwand für das Opfer verursache⁴⁵⁹. Dieser Mehraufwand müsse mit dem Ziel der Massnahmen gut abgewogen werden⁴⁶⁰ bzw. sei unverhältnismässig gemessen am Resultat, das erreicht werden könne⁴⁶¹.

Schliesslich seien die Rechtsfolgen unklar für den Fall, dass das Opfer nicht zur Anhörung erscheint: Wäre eine polizeiliche Zuführung verhältnismässig? Kann die Einstellung nach Ablauf der Frist von sechs Monaten trotzdem verfügt werden oder wird die Frist verlängert? Was geschieht, wenn das Opfer ausgereist oder aus anderem Grund nicht mehr erreichbar ist?⁴⁶²

449 Mu LA

450 BL // KS CH, SKHG

451 BL // KS CH

452 KS CH

453 SKHG

454 SR 0.107

455 KS CH

456 SH, ZH // SKG

457 SH // SKG

458 AR, BE, FR, JU, LU / FDP / SSK, SVR

459 BE // SVR (unnötiger Aufwand für die Parteien)

460 SVBB

461 NE // SSK

462 BE, SKG

6.1.7.3 Ablehnung

Viele Vernehmlassungsteilnehmende lehnen eine (systematische) Anhörung des Opfers vor der Einstellung des Verfahrens aus verschiedenen Gründen ab. Angeführt wird die unverhältnismässige Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden.⁴⁶³ Die Bedeutung einer nochmaligen Anhörung dürfe nicht überschätzt werden; das Resultat werde fast bei Null liegen bzw. für das Opfer werde daraus kein Mehrwert resultieren.⁴⁶⁴ In der überwiegenden Mehrheit der Fälle, in denen das Verfahren nach einer Sistierung eingestellt wurde, ergäben sich keine Hinweise darauf, dass dies nicht dem Willen des Opfers entspreche.⁴⁶⁵ Das Opfer habe seinen Willen, nicht mehr an einem Strafverfahren gegen die beschuldigte Person interessiert zu sein, im Vorfeld bereits mehrfach und in zeitlichem Abstand bekundet, es konnte somit die Situation über eine längere Zeit hinweg beobachten und sich eine Meinung bilden.⁴⁶⁶ Bei neuen Vorkommnissen während der Sistierung, die die beschuldigte Person betreffen, werde die Staatsanwaltschaft informiert. Wenn nichts geschehe und das Opfer selbst entscheide, sich der Sistierung entgegen zu stellen, verpflichte die Anhörung die Staatsanwaltschaft, die Ablehnung der Wiederanhandnahme sorgfältig zu begründen.⁴⁶⁷ Die Anhörung könne das Opfer erneut belasten bzw. sich für dieses problematisch erweisen und seine Gesamtsituation negativ beeinflussen.⁴⁶⁸ Das Opfer werde nach einer verhältnismässig langen Zeit nach Einleitung des Verfahrens wieder mit dem verfahrensauslösenden Geschehen konfrontiert – obwohl sich erfahrungsgemäss in der Mehrzahl der Fälle die Situation beruhigt habe und aufgrund der Verarbeitung des Vorgefallenen gute Gründe für eine Einstellung bestehen oder zwischenzeitlich zivilrechtliche Massnahmen in die Wege geleitet worden seien. Auch bei einer mündlichen Anhörung des Opfers könnten dessen Aussageverhalten beeinflussende Faktoren nicht ausgeschlossen werden.⁴⁶⁹ Gegen eine obligatorische Anhörung spräche ferner, dass dem Opfer je nach den Umständen eine weitere Einvernahme nicht zumutbar sei, die unklaren Rechtsfolgen für den Fall, dass das Opfer nicht zur Anhörung erscheint und die Teilnahmerechte der beschuldigten Person verbunden mit dem durch die direkte Konfrontation entstehenden Druck auf das Opfer.⁴⁷⁰ Schliesslich dürfe die Gefahr nicht unterschätzt werden, dass die Strafbehörde, die dazu gezwungen ist vor der Einstellung eine erneute Anhörung vorzunehmen, im Zeitpunkt der Sistierung eine eher oberflächliche Wertung vornimmt.⁴⁷¹

Fünf Teilnehmende sprechen sich daher gegen ein Obligatorium der Anhörung aus.⁴⁷² Es sei eine flexiblere Regelung zu wählen.⁴⁷³ So genüge es, dass die Möglichkeit bestehe, das Opfer erneut anzuhören.⁴⁷⁴ Dies insbesondere mit Blick auf die Verbesserungen, die bereits durch die anderen Vorschläge der Vorlage erzielt werden.⁴⁷⁵ Eine Kann-Formulierung würde auch eine schriftliche Stellungnahme bzw. die Wertung von konkludentem Verhalten zulassen.⁴⁷⁶ Nach einer Organisation⁴⁷⁷ erlaubt bereits Artikel 55a Absatz 4 VE-StGB der Behörde, das Opfer erneut anzuhören, was angemessen und genügend sei. Ein Kanton⁴⁷⁸ beantragt eine Formulierung, wonach dem Opfer vor der Einstellung des Verfahrens die Gelegen-

⁴⁶³ Vgl. Ziff. 6.1.7.2

⁴⁶⁴ FR, LU // SSK, SVR

⁴⁶⁵ LU

⁴⁶⁶ TG, ähnlich LU

⁴⁶⁷ FR

⁴⁶⁸ LU, TG / SVP / SSK (neue Spannungen in der Paarbeziehung)

⁴⁶⁹ LU

⁴⁷⁰ BE (zu diesen Punkten ausführlich Ziff. 6.1.7.2), vgl. auch SZ

⁴⁷¹ SSK

⁴⁷² BE, SZ, VS / FDP / KKJPD

⁴⁷³ SZ

⁴⁷⁴ FDP // KKJPD, SSK

⁴⁷⁵ FDP, ähnlich SSK

⁴⁷⁶ KKJPD

⁴⁷⁷ SSK

⁴⁷⁸ BE

heit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Reagiere das Opfer auf die entsprechende Einladung der Behörde innerhalb der gesetzten Frist nicht, sei das seitens der Behörde so zu Kenntnis zu nehmen und bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen.

Ebenfalls fünf Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich dafür aus, den Satz betreffend die Anhörung des Opfers vor der Einstellung des Verfahrens ganz zu streichen.⁴⁷⁹

6.1.7.4 Fazit

Dass das Opfer vor der Einstellung des Verfahrens anzuhören ist, wird von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Viele kritisieren aber, dass auch eine schriftliche Anhörung möglich sein soll. Ferner werden Fragen zum Teilnahmerecht der beschuldigten Person aufgeworfen. Nach anderen Vernehmlassungsteilnehmenden muss die Anhörung bereits vor der Sistierung des Verfahrens stattfinden; eine zweite Anhörung vor der Einstellung sei überflüssig. Die Anhörung führe zu einem nicht unbedeutenden Mehraufwand für die Strafbehörden, der gemessen am Resultat unverhältnismässig sei. Aus diesen und anderen Gründen lehnen ebenfalls zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende die Anhörung des Opfers vor der Einstellung des Verfahrens ab oder sprechen sich gegen ein Obligatorium aus.

6.2 Militärstrafgesetz (MStG) Artikel 46b VE-MStG

Die Bestimmung des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴⁸⁰ (MStG) zur Einstellung des Verfahrens lautet inhaltlich gleich wie Artikel 55a StGB, übernimmt jedoch die militärstrafprozessuale Terminologie. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden bezieht seine Äusserungen zum StGB sinngemäss auch auf die Parallelbestimmung im MStG.⁴⁸¹

6.3 Weitere Vorschläge und Anregungen

6.3.1.1 Straftatbestand zum "Stalking"

Neben den Bemerkungen zur im Vorentwurf vorgeschlagenen Revision von Artikel 55a StGB enthalten einige Stellungnahmen auch weitere Vorschläge und Anregungen. Dabei äussern sich sehr viele Vernehmlassungsteilnehmende zur Strafbarkeit des Stalking.

Es wird bedauert, dass die vorliegende Revision des StGB nicht zum Anlass genommen worden ist, einen (griffigen) Straftatbestand zum Stalking einzuführen⁴⁸² bzw. eine Norm vorzuschlagen, die es erlaubt, den Begriff des "Stalking" klarer zu definieren und wirksam zu sanktionieren.⁴⁸³ Die Einführung einer solchen spezifischen Stalking-Strafnorm wird angeregt bzw. mit Nachdruck gefordert.⁴⁸⁴

Der Medienmitteilung zur Vernehmlassung sei der Wille zu entnehmen, Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking besser zu schützen. Dieser letzte Punkt sei nicht erfüllt, da eine wirksame Strafnorm fehle.⁴⁸⁵ Artikel 28b ZGB erlaube in der Tat eine Fernhaltung bzw. die Anordnung eines Annäherungs- oder Kontaktverbots, etc. Doch richte sich diese nach dem Dispo-

⁴⁷⁹ FR, LU, TG / SVP / SVR

⁴⁸⁰ SR 321.0

⁴⁸¹ AG, BE, BS, TG, ZH / CVP, GPS / IKAGO, KPKKS, KS CH, Pro Familia, SKHG, SKonfG, SSK, SSV, SVR, TdF. SP äussert sich zum strafrechtlichen Bereich ohne direkte Bezugnahme auf das StGB oder das MStG.

⁴⁸² BL // JuCH

⁴⁸³ FR, GE, NE, TI, VD

⁴⁸⁴ TI // JuCH (dieses Anliegen müsse zumindest mittelfristig wieder aufgenommen werden), SKHG SKonfG, TdF

⁴⁸⁵ TI, VD // SKHG, SKonfG; ähnlich GE

sitionsgrundsatz⁴⁸⁶ und ziehe als Sanktion einzig eine Busse gemäss Artikel 292 StGB nach sich⁴⁸⁷. Die aktuelle Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte, Stalking unter die Tatbestände der Nötigung und Drohung zu subsumieren, führe zu einer uneinheitlichen kantonalen Rechtsprechung – was unbefriedigend sei und keine Rechtssicherheit schaffe.⁴⁸⁸

Eine Partei⁴⁸⁹ führt aus, es erscheine fraglich, ob mit den Verbesserungen, die im zivilrechtlichen Bereich vorgeschlagen werden, dem Phänomen des Stalking in seinen verschiedenen Erscheinungsformen wirklich griffig begegnet werden könne oder ob es nicht doch einer speziellen strafrechtlichen Norm bedürfe. Die Evaluation habe gezeigt, dass sich echte Stalker von der Bussenandrohung nach Artikel 292 StGB bei Nichtbeachtung der behördlichen Anweisungen nach einem Verfahren gestützt auf Artikel 28 ZGB nicht gross beeindruckt liessen und erst strafprozessuale Massnahmen, insbesondere Untersuchungshaft, das nötige Stoppsignal setzten. Der Bundesrat wird gebeten, diese Frage beim Erlass der Botschaft noch einmal eingehend zu prüfen.

Eine Organisation⁴⁹⁰ begrüsst die im Zivilrecht vorgeschlagenen Änderungen gerade auch mit Blick auf das Fehlen eines Stalking-Straftatbestandes. Strafrechtliche Interventionen bezweckten nicht primär den Schutz des Opfers, sondern die Strafverfolgung der Täterschaft. Im besten Fall sei ein Schutz der gewaltbetroffenen Person ein Nebeneffekt im Sinne einer präventiven Wirkung. Die Revision der ZGB und ZPO würde den zivilrechtlichen Gewaltschutz zu einer praktikablen Interventionsmöglichkeit im Bereich des Schutzes von Gewaltbetroffenen machen. In der bestehenden Rechtspraxis würden die Zivilverfahren häufig an strafrechtliche Indizien und an das Vorhandensein einer Strafanzeige geknüpft. Diese mangelnde Unabhängigkeit sei problematisch. Gerade in Fällen von Stalking hätten Betroffene strafrechtlich kaum Möglichkeiten, da Stalking kein eigener Straftatbestand sei und, falls einzelne Handlungen innerhalb des Stalkings einen Straftatbestand erfüllten, die Sanktionen die Opfer nicht schützen könnten. Gerade auch aus diesem Grund brauche es eine alternative Möglichkeit. Der zivilrechtliche Gewaltschutz und dessen Unabhängigkeit vom Strafrecht seien in dieser Hinsicht zentral. Durch die vorgesehene Gesetzesänderung und Stärkung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes könne das Zivilverfahren unabhängiger und wirksamer eingesetzt werden.

6.3.1.2 Änderungen der Strafprozessordnung

Drei Vernehmlassungsteilnehmende verlangen, dass das Strafverfahren – genauso wie das Zivilverfahren⁴⁹¹ – kostenlos sein müsse, um den Opferschutz sicher zu stellen. Die Unentgeltlichkeit solle jedoch nur für die beschwerdeführende Partei gelten, und zwar auch im Falle der Sistierung bzw. Einstellung des Verfahrens. Dies in Abweichung zu Artikel 427 StPO und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts⁴⁹², die es ermöglichen, die Kosten der beschwerdeführenden Partei, also dem Gewaltopfer, anzulasten.⁴⁹³

Ein Kanton⁴⁹⁴ bittet, eine Änderung von Artikel 75 StPO (Mitteilung an andere Behörden) zu prüfen, so dass die Strafverfolgungsbehörden in Fällen von häuslicher Gewalt die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt respektive die durchführende Stelle des Lernprogramms gegen Gewalt informieren können.

⁴⁸⁶ GE // SKHG, SKonfG

⁴⁸⁷ GE, TI // SKHG, SKonfG

⁴⁸⁸ JuCH

⁴⁸⁹ SP

⁴⁹⁰ TdF

⁴⁹¹ Vgl. oben, Ziff. 5.2.1

⁴⁹² Urteil des Bundesgerichts 6B_446/2015 vom 10. Juni 2015

⁴⁹³ VD // SKHG, SKonfG

⁴⁹⁴ BL

Eine Organisation⁴⁹⁵ weist auf Artikel 237 Absatz 1 StPO hin, wonach das zuständige Gericht an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft Ersatzmassnahmen anordnen kann, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Beim grössten Teil der Gewaltakte in der Paarbeziehung handle es sich um Taten, die eher leicht oder mittelschwer wiegen und somit nicht zu einer Inhaftierung führten. Entsprechend könne das Gericht auch keine Ersatzmassnahmen anordnen. Diese könnten jedoch vielen Gewaltopfern auf wirksame Art helfen. Es wird daher eine Änderung der StPO beantragt, mit dem Ziel, dass die Staatsanwaltschaft Ersatzmassnahmen (wie ein Rayonverbot oder ein Lernprogramm) auch ohne Inhaftierung anordnen kann.

Schliesslich führt eine weitere Organisation⁴⁹⁶ aus, dass bei Delikten im Bereich der häuslichen Gewalt oder des Stalking die Aussage der gewaltbetroffenen Person häufig der einzige Beweis sei. Bei der ersten Einvernahme seien die Opfer jedoch häufig verstört, könnten sich teilweise nicht klar ausdrücken oder hätten sprachliche Probleme. Auch die nonverbale Kommunikation der Opfer sei ein wichtiger Bestandteil der Beweiskraft der Aussage, finde aber kaum Eingang in die Protokolle. Sie regt daher an, Artikel 152 StPO zu ergänzen und Einvernahmen mit Opfern bzw. in Fällen, wo die Aussage der geschädigten Person den Hauptbeweis bildet, generell bereits bei der ersten Einvernahme mittels Video aufzunehmen.

6.3.1.3 Entwurf des Strafregistergesetzes

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen es, dass im Entwurf des Strafregistergesetzes (StReG)⁴⁹⁷ vorgesehen ist, dass Verfahrenseinstellungen künftig eingetragen werden.⁴⁹⁸

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

⁴⁹⁵ HES SO

⁴⁹⁶ JuCH

⁴⁹⁷ Art. 23 E-StReG, BBl 2014 5873. Im parlamentarischen Verfahren ist diese Bestimmung weggefallen; vgl. die Referendumsvorlage, BBl 2016 4871.

⁴⁹⁸ GE // SKHG, SKonfG

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals

GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

BIF VD	Bureau Information Femmes VD
CP	Centre patronal
Demetra	Associazione Demetra
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes démocratiques de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democratics Svizzers
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération Suisse des Psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi
FVGS	Fachverband Gewaltberatung Schweiz
FZ ZH	Frauenzentrale Zürich
Hes SO	Fachhochschule Westschweiz Haute Ecole Spécialisée de Suisse Occidentale University of Applied Sciences and Arts Western Switzerland
IKAGO	Interkantonale Arbeitsgemeinschaft der Geschädigten- und Opfervertretung
JuCH	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera Giuristas Svizra Women Lawyers Switzerland
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten Conférence des commandants des polices cantonales Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali
KS CH	Kinderschutz Schweiz Protection de l'enfance Suisse Protezione dell'infanzia Svizzera
Mu LA	Municipalité de Lausanne

Pro Familia

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SKG	Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft Société Suisse de droit pénal Società svizzera di diritto penale
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt Conférence Suisse contre la violence domestique
SKonfG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Délégués à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz Conférence des procureurs de Suisse Conferenza dei procuratori della Svizzera
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales Federazione svizzera delle famiglie monoparentali
SVBB	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände Association suisse des curatrices et curateurs professionnels Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Associazion svizra dals derschaders
TdF	Terre des femmes
TS	Travail.Suisse
UniL	Université de Lausanne

Verzicht auf Stellungnahme

- Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
- Kanton Glarus
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Gemeindeverband
Association des communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

- Schweizerisches Polizei-Institut
Institut suisse de police
Istituto svizzero di polizia
Swiss Police Institute
- Université de Genève